DAS ZWEITE BUCH

DER

PSEUDOARISTOTELISCHEN ÖKONOMIK.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT SEKT. I

DER

LUDWIG MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT AM 28. FEBRUAR 1905

VON

KURT RIEZLER

MÜNCHEN.

ACAD. LAGO. BAT. BIBL.

BERLIN 1906.

NORDDEUTSCHE BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT,
SW., WILHELMSTRASSE 32.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552318_0109

ROBERT POEHLMANN

OTTO CRUSIUS

zu eigen.

Die vorliegenden Bogen bilden den ersten Abschnitt einer grösseren Abhandlung, welche der philosophischen Fakultät München 1904 als Beantwortung einer gestellten Preisaufgabe folgenden Wortlauts eingereicht wurde:

> *Die pseudoaristotelische Ökonomik soll interpretiert und die darin enthaltene Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik systematisch und geschichtlich erörtert werden.*

Die Bearbeitung wurde von der hohen Fakultät mit dem Preise gekrönt. Sie erscheint gleichzeitig als Buch unter dem Titel: Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft.

Pseudoaristoteles Ökonomik B.

Der Zweck dieser Interpretation ist die Erschliessung des wirtschaftsgeschichtlichen Materials. Daher legt sie die Wege und schliesslichen Ergebnisse einer philologischen Textkritik nur soweit vor, als sie für das eigentliche Ziel in Betracht kommen oder positiv Neues zu bringen scheinen. Zu Grunde liegt die Ausgabe von Susemihl bei Teubner 1887. Den Literaturangaben der praefatio ist der wichtige Aufsatz von Wilcken Hermes 1901 XXXVI 187 hinzuzufügen.

KAPITEL I.

§ 1. Die dem wirtschaftlichen Menschen nötigen Eigenschaften. Zur Einteilung der φύσις und προαίρεσις vgl. Diels doxog. Graeci S. 326b 1, wo hinter προαίρεσις φύσις zu ergänzen ist. Diese Einteilung, die wohl peripatetisch ist, verrät den Theoretiker. Die Forderung des δίκαιον in schreiendem Widerspruch zu der folgenden Beispielsammlung. Das δεῖ zu ergänzen, fehlt jeder Grund. Ähnlich Notizbuchartiges findet sich hier durchgehends.

Ohne Übergang zu den 4 Kategorien der Ökonomik. ὡς ἐν τύπῳ διελέσθαι Ausdruck peripatetischer Methode. Arist. Politik 1302a 20 passim. Die von Spengel, Abh. der phil. hist. Klasse der Münch. Ak. Bd. XI 3 S. 126, für diese Einteilung zitierte Stelle aus Stobaeus, Eth. Stoic. ecl. p. 224, gehört nicht hierher.

§ 2. Die Charakterisierung der einzelnen Kategorien. Die Satrapenwirtschaft fehlt hier. Ob der Schreiber, oder der Epitomator, oder der Verfasser, von dessen Vorlage, der in der Tradition des Peripatos nur 3 Arten vorfand, für seine Umgebung die Satrapie zwar oben einsetzte, aber hier vergass, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. ποικιλωτάτη: die Vielgestaltigkeit der Wirtschaftsführung.

δυναμένη μὲν — sie umfasst das Gesamte, hat aber vier Teile: Münzwesen, Ausfuhr, Einfuhr, Ausgaben. Eine eigentümliche Nebeneinanderstellung. Nach Hauptproblemen?

§ 3. Es wird genauer präzisiert, worum es sich bei den einzelnen Teilen handelt. τίμιον ἢ εὔωνον. Hier entsteht die Frage: was ist unter ποῖον, was unter τίμιος und εὔωνος zu verstehen. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder ist einerseits das Metall, andererseits die Höhe des Nennwerts, also ob 10- oder 2-Drachmenstücke, zu verstehen, oder einerseits diese beiden Gesichtspunkte zusammen, andererseits die Frage, ob voll- oder minderwertiges Geld. Diese letztere Frage bildete sicher eine der schwierigsten Fragen der Münzpolitik, und es hing ganz vom jeweiligen Falle ab, ob die Ausgabe nicht vollwertigen Geldes Schaden mit sich brachte: im inländischen Verkehr braucht es keineswegs mit nachteiligen Folgen verbunden sein. Aber auch, ob überhaupt Silber oder Kupfer zu prägen sei, war eine schwierige Frage: über den Umschwung von Silber- zu Kupferprägung z. B. in Ägypten vgl. Wilcken, Ostraka I 722.

περὶ δὲ τὰ ἐξαγώγιμα — διατίθεσθαι. Ich wundere mich, dass hier noch niemand Anstoss genommen hat, auch Böckh nicht, der diese Angabe im Staatshaushalt I[3] 369 verwendet). Ich kann nicht begreifen, was die Verwertung der ταγαὶ der Satrapen mit Aus- und Einfuhr zu tun hat: Der Ausdruck ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα ist eindeutig und terminus technicus für Export und Import. Die beiden Punkte können nicht zusammengehören. Ferner fällt auf, dass zwar oben die Einleitung εἴδη τέσσαρα hat, aber unten nur 3 nähere Bestimmungen ausgeführt sind, indem nämlich Export und Import als eines zusammengenommen werden. Aus beiden Gründen glaube ich die Vermutung aussprechen zu können, dass einerseits bei der näheren Bestimmung der 4 Teile nach περὶ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα die nähere Bestimmung dieser Fragen des Exports und Imports, und der Titel des 3. Teiles (z. B. περὶ τὰς ταγάς), wozu als nähere Bestimmung der Satz πότε καὶ τίνα παρὰ τῶν σατραπῶν gehört, ausgefallen ist und andererseits oben, bei den 4 εἴδη, wiederum der 3. Teil, nämlich περὶ τὰς ταγάς, weswegen dann später, um die Vierteilung herzustellen, aus περὶ τὰ ἐξαγώγιμα καὶ εἰσαγώγιμα, περὶ τὰ ἐξαγώγιμα, περὶ τὰ εἰσαγώγιμα geworden ist. Dass die Frage nach Export und Import als getrennte Teile der Wirtschaftspolitik, als ebenso verschieden von einander, wie vom Münzwesen erschiene, ist an und für sich unmöglich. Daher wäre jedesmal nach dem Worte εἰσαγώγιμα, Zeile 21 und 24 S. 1345b, eine Lücke anzunehmen; es wäre also hier zu paraphrasieren: betreffs der Naturalabgaben der Satrapen (ταγαὶ) ist zu überlegen, was und wann der König das Abgelieferte nutzbringend umsetzen könnte. Die Flüchtigkeit sowohl des Epitomators als des Abschreibers, die jede Zeile von neuem beweist, gestattet es, den Text ohne allzu grosse Ehrfurcht zu behandeln.

περὶ δὲ τὰ ἀναλώματα τίνα περιαιρετέον vgl. zu I § 7. Auch hier die Frage, ob mit Geld oder Naturalien zu zahlen.

§ 4. Die Satrapenwirtschaft. Hier ist ein anderes Einteilungsprinzip als oben: nach Einkünften, nicht nach Hauptproblemen.

ἐκφόριον — δεκάτη. Beides sind Ausdrücke für Grundsteuer: vgl. über ἐκφόριον, Wilcken I 185 und 186 A. 3 in den Ostraka. Hier soll ἐκφόριον für Ägypten den Pachtzins der Domänen bedeuten. Dass diese Bedeutung auf ausserägyptische Verhältnisse nicht zutrifft, wird aus einer Inschrift, die 1903 in Milet gefunden und noch nicht publiziert ist, in der ἐκφόριον Grundsteuer bedeutet, erhellen.

ἴδια γενόμενα die Staatsdomänen. Böckh übersetzt: die besonderen Erzeugnisse des Landes. Für republikanische Denkweise heissen die Domänen κοινὰ oder δημόσια, für die Monarchie ist aber ἴδιος das natürliche Wort. ὁ ἴδιος λόγος die Privatkasse der Ptolemäer: Wilcken, Ostraka 631. Aber ἴδιος in dieser Bedeutung schon aus der Zeit der Polis finden wir bei Anaximenes (Pseudo-Aristoteles), Rhet. ad. Alex. XXXVIII. 1446: περὶ δὲ πόρου χρημάτων κράτιστον μὲν ἀπὸ τῶν ἰδίων προσόδων καὶ κτημάτων.

ἐμπόρων überliefert; nach 1346a 1 und 7 entweder ἐμπορίων oder ἐμποριῶν: gemeint sind die Seezölle, wie aus dem Gegensatz zu der nächsten Gattung Einkünfte klar wird.

ἐπικεφάλαιον καὶ χειρωνάξιον. Die beiden Wörter bedeuten Kopf- und Gewerbesteuer — zusammengenannt, weil die Veranlagung eine gleiche war. Über das erste Wilcken, Ostraka I 249 A I, das zweite ebda.: I 321. Im VI. Kapitel der Ökonomik § 3 Zeile 23 und § 25 Zeile 5 ff. Beispiele für beide.

§ 5. Die städtische Wirtschaft. Für die Wichtigkeit der Domänen, vgl. Anaximenes (Pseudo-Aristoteles), Rhet. ad. Alex. II 16: κοινότατος ὁ τοιοῦτος πόρος ἐστίν, desgl. Kap. XXXVIII. 1446.

Statt διαγωγῶν (Böckh) διαγώνων überliefert, vgl. Polyb. IV 52. Von der Wichtigkeit der Zölle in dem Finanzbudget der Polis ist ihre Zollpolitik abhängig. Auch schädliche Zölle, wie es die Transit- und Ausfuhrzölle sicher oft genug waren, wird man nur ungern aufgeben: weil sie in den Einkünften die Stelle der verpönten direkten Steuern zu vertreten haben. Zu den ἐγκύκλια vgl. Wilcken a. a. O. I 182 ff., eine Steuer, die den Besitzwechsel, also Kauf und Verkauf etc. belastete. Über die falschen früheren Erklärungen Böckh, Staath. I^3 369.

§ 6. Die Privatwirtschaft. ἀνώμαλος, weil nicht auf einen einheitlichen Zweck hin gewirtschaftet werden kann oder wegen der Verschiedenheit der Erwerbs- und Betriebsarten. Hier ist mit einem Male die Charakteristik von § 2 wieder aufgenommen. Ein Fingerzeig für den Charakter der Schrift.

ἡ ἀπὸ τῆς γῆς γενομένη vgl. Othonomik A. II 2 für die Wertung des Grundbesitzes: οὐ γὰρ ἀπ' ἀνθρώπων. Doch spricht sich nicht dieser

moralische Gesichtspunkt in unserem κρατίστη πρόσοδος ἡ ἀπὸ γῆς — sondern auch die tatsächliche wirtschaftliche Wichtigkeit und die Sicherheit des Grundbesitzes aus. — ἐγκλημάτων überliefert, verdorben. ἐγκυκλημάτων, Böckh nach einer alten Basler Ausgabe (Bas ^{3}), was keinen rechten Sinn gibt: „vom übrigen gewöhnlichen, nämlich vom einträglichen Handel und Wandel." Böckh a. a. O. eher noch κτημάτων Spengel oder ἐγκτημάτων Scaliger: vom Besitz in fremdem Lande, vgl. Demosth. VII 43: ἐγκτήματα ὡς ἐν ἀλλοτρίᾳ, κτήματα ὡς ἐν οἰκείᾳ. — χωρὶς δὲ τούτων — scilicet ἐστίν. Der Satz erscheint mir als eine notizartige Zusammenziehung. Das, was allein gemeinsam ist, ist nicht erwähnt — blos den Satz, dass die Privatwirtschaft am wenigsten ein Defizit vertragen könnte, fand der Epitomator einleuchtend genug, um ihn zu erwähnen.

§ 7. Es ist zu paraphrasieren: Nach diesen Unterscheidungen, ist zu überlegen, ob die Satrapie — in der wir etwa tätig sind — oder die Stadt, alle die genannten Einkunftsarten oder nur die wichtigsten ausnützen soll, wenn sie imstande ist, sie zu tragen. Das πραγματεύεσθαι ist hier praktisch, nicht theoretisch gemeint, cf. § 1 Zeile 2: τῶν τε τόπων περὶ οὓς ἂν παραγματεύηται und § 8 am Schluss.

Der Text muss wohl bleiben, wie er ist, das τούτοις χρηστέον bezieht sich zurück auf πάντα. Trotz der Härte ist es bei dem ganzen Charakter der Schrift unnötig, eine Lücke anzunehmen.

μετὰ δὲ τοῦτο ποῖαι τῶν προσόδων — statt ἢ τὸ παράπαν οὐκ εἰσί, Z. 21, ist vielleicht εἰ (Keil) oder auch αἱ zu schreiben. Zu dem Gedanken und seiner Herkunft führe ich Aristot. Rhet. I, 4 24, Spengel an: — δέοι ἂν τὰς προσόδους τῆς πόλεως εἰδέναι τίνες καὶ πόσαι, ὅπως εἴτε τις παραλείπεται, προστεθῇ καὶ εἴ τις ἐλάττων αὐξηθῇ, ἔτι διὰ τὰς δαπάνας τῆς πόλεως ἁπάσας, ὅπως εἴ τις (περίεργος) ἀφαιρεθῇ καὶ εἴ τις μείζων ἐλάττων γένηται. οὐ γὰρ μόνον πρὸς τὰ ὑπάρχοντα προστιθέντες πλουσιώτεροι γίνονται, ἀλλὰ καὶ ἀφαιροῦντες τῶν δαπανημάτων. Der gleiche Gedanke parallel durchgeführt. Die gleiche Systematisierung der Finanzpolitik schon sokratisch: siehe Xenoph. Mem. III VI 5 f: ἵνα, εἰ μέν τινες αὐτῶν (der Einkünfte) ἐνδεῶς ἔχουσιν, ἐκπληρώσῃς, εἰ δὲ παραλείπονται προσπορίσῃς (vgl. oben Aristoteles!) — δῆλον γὰρ ὅτι καὶ τούτων (der Ausgaben) τὰς περιττὰς ἀφαιρεῖν διανοεῖ.

§ 8. Übergang zum Teil II: Auf den Sinn werden wir später zurückkommen. τοῖς οἷα. am besten wohl τις οἷς, cf. Wilcken, Hermes 1901 S. 187.

KAPITEL II.

§ 1. Kypselos. Das Hauptgewicht liegt in τοῖς δὲ λοιποῖς ἐκέλευσεν ἐργάζεσθαι. Kypselos hielt die Korinther an zu produktiver Verwertung des übrigen Besitzes. Nur eine vorkapitalistische Zeit kann das als besondere Feinheit empfinden. Vgl. Arist. Pol. V 9 s. Didot

von Dionysios ἐν πέντε ἔτεσιν ἐπὶ Διονυσίου τὴν οὐσίαν ἅπασαν εἰσενηνοχέναι συνέβαινεν. Ähnliches von den Kypseliden § 4: παράδειγμα δὲ τούτου τὰ ἀναθήματα τῶν Κυψελιδῶν. Vgl. ferner bei Suidas und Phot. Artikel κυψελιδῶν ἀνάθημα aus der Beschreibung Olympias eines gewissen Agaklytos φασὶ γὰρ τὸν κύψελον εὐξάμενον εἰ Κορινθίων τυραννεύσειε τὰς οὐσίας πάντων εἰς δέκατον ἔτος ἀνιερώσειν τὰς δεκάτας τῶν τιμημάτων εἰσπραξάμενον κατασκευάσαι τὸν σφυρήλατον κολοσσόν. Also eine in Olympia durch den dort aufgestellten κολοσσός entstandene Anekdote, die die tatsächliche Tradition von den Arbeitszwangsgesetzen der Kypseliden verwertet: darüber vgl. die Überlieferung der Politien und Chroniken: Herakl. Pont. Pol. V, Nikolaus Damascenus S. 450, Suid. Periandros, vgl. auch Aristoteles V. 94. Politik. Dass die Erzählung mit der des Agaklytos bei Suidas in Quellenverbindung steht, scheint sicher.

§ 2. Lygdamis. Die Ausdrucksweise bis zur Unverständlichkeit gedrängt. Das Wesentliche ist erstens, dass Lygdamis das Konfiszierte den früheren Besitzern, für die es besonderen Wert hatte, natürlich um Geld wieder abgab; zweitens, dass er das Recht, Weihgeschenke unter Namensnennung zu weihen, zu Geld machte; vgl. dazu § 19. Zum Text: ἀνακείμενα braucht nicht geändert zu werden. In der ganzen Schrift spielt Grammatik und Präzision nicht die Rolle, die zu solchen Änderungen berechtigt.

§ 3. Byzantion. Die κάρπιμα τεμένη wurden unter Vorausbezahlung der gesamten Pachtsumme verpachtet, die ἄκαρπα verkauft. Zu θιασωτικὰ καὶ πατριωτικά: θίασος ein Kultverein innerhalb der Phratrie, die dann mehrere umfasste, vgl. Ziebarth, griech. Vereinsw., S. 133, Töpfer, Att. Geneal. S. 11; zu πάτρα wohl hier nicht gleichbedeutend mit φρατρία, vgl. Dikäarch bei Steph. Byz. πάτρα, eine Familiengenossenschaft. τοῖς δὲ θιασώταις — hier fehlt das Verbum, zu ergänzen ἔδωκαν oder wahrscheinlicher: ὑπέθεντο. Möglicherweise ist das τὰ vor δημόσια ein Überbleibsel des Verbums. Dass nur die θιασῶται vermerkt, die πατριῶται übergangen sind, ist der Ähnlichkeit der Begriffe und der liederlichen Art der Abfassung zuzuschreiben.

Die Kultvereine und Patren werden entschädigt oder sichergestellt: durch die noch übrigen Staatsdomänen, das Fischrecht, den Salzverkauf; ausserdem durch die Abgaben der Gaukler, Wahrsager, Arzneiverkäufer und ähnlicher Gewerbe, für die man eine Steuer von einem Drittel des Arbeitsertrages einführte.

Der ganze Absatz ist lückenhaft überliefert: man hat früher zu dem Genetiv τῶν τ' ἐργαζομένων θαυματοποιῶν usw. aus dem vorigen Gedanken τοὺς τόπους beziehen wollen; was aber nicht einsehen lässt, warum denn diese τόποι nicht zusammen mit den τόποι ἀγοραῖοι oben genannt sein sollen, und das Attribut ἐργαζομένων überflüssig macht. Ausserdem was soll denn die Steuer von einem Drittel des Arbeitsertrages in diesem Zusammenhang? Gerade dieser letztere Gedanke

lässt erkennen, dass es sich um eine Gewerbesteuer handelt: das ἐργαζομένων θαυματοποιῶν aber zeigt, dass diese Steuer die besagten Gewerbe traf: so ist nach τοιουτοτρόπων τὰ τέλη zu ergänzen oder τὰ τέλη ὑπέθεντο.

Es handelt sich also hier einerseits um Verkauf und Verpachtung der Staatsdomänen, andererseits um eine Zwangsanleihe, für die zum Teil Domänen und Rechte des Staats, zum Teil die Erträge einer neu zu erhebenden Gewerbesteuer verpfändet wurden. Ähnliches an anderen Orten inschriftlich und sonst belegt, vgl. Teil II. Dass die verliehenen Rechte Monopole waren, wie man vermutet und hineinkonjiziert hat (Schneider τῶν ἁλῶν μονοπωλίαν) ist möglich, aber nicht zu beweisen.

τῶν δὲ νομισμάτων. Ein Bankmonopol. Niemand anders durfte einem anderen Geld wechseln oder sich wechseln lassen. Im Übertretungsfalle wurde Konfiskation verhängt. Camerarius: ἑτέρῳ alio nummo dürfte falsch sein. Die früheste Erwähnung eines Bankmonopols. Aus der Hellenistenzeit dagegen eine Reihe von Belegen. Vgl. Teil II. Auch diese Nachricht ist bis zur Unverständlichkeit kurz gefasst.

ὄντος δὲ νόμου αὐτοῖς. Der Sinn ist klar. Sonne Genethliacon Gotting, Halle 1888 S. 27, will statt ἀμφοτέρων, ἀπ' ἀμφοτέρων schreiben, was präziser ist. Die Wiederholung des χρημάτων δεηθέντες zeigt, dass diese Massregel in anderer Zeit, als die vorgegangenen fällt Ebenso die folgende:

ἐν σιτοδείᾳ δὲ γενόμενοι. Das κατάγειν war auch sonst üblich: vgl. Demosth. V 25 aus den 40er Jahren des 4. Jahrh. ferner ebenda L 6 29 aus ca. 362: καὶ Βυζαντίων καὶ Χαλκηδονίων καὶ Κυζικηνῶν καταγόντων τὰ πλοῖα ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας. Vgl. Polyb. IV. 81. — Die Fassung ist abermals bis zur Unklarheit gekürzt. Die Schiffe wurden eingebracht. Der Staat kaufte das Getreide, aber ohne bar zu zahlen. Als der Zahlungstermin gekommen war (χρόνου γενομένου) und die Kaufleute sich beschwerten, zahlte man ihnen τόκοι ἐπιδέκατοι, die man durch einen entsprechenden Preisaufschlag auf das Getreide wieder einbrachte. Dass der Staat das Getreide auf Kredit ankaufte, hat der Epitomator weggelassen.

μετοίκων δέ τινων ἐπιδεδανεικότων — ἐπιδανείζειν prägnant wie Demosthenes XXXV 26: zu viel leihen. Da sie kein Besitzrecht auf diese Güter hatten als Fremde — die Schuldner hatten Bankerott gemacht —, verlieh ihnen der Staat gegen Zahlung des dritten Teils der Schuld das Besitzrecht. Hier die gleiche Kürze: es müsste unbedingt gesagt sein, dass die Schuldner ihre Verpflichtungen nicht mehr einhielten. Hier beutet der Staat die Ausschliessung der Fremden von Grund- und Hausbesitz, die, soviel wir sehen, ursprünglich überall bestand, finanziell aus. Wie mussten die Kreditverhältnisse beschaffen sein, in denen eine solche Ab-

schliessungspolitik möglich war. Nach anderen Zeugnissen waren die μέτοικοι gewöhnlich die Hauptgeldgeber, und ihnen wurden die Hypothekargeschäfte, die zweifellos gerade damals die wichtigsten Kreditgeschäfte waren, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erschwert!

Zum ganzen § 3 ist zu sagen: Der chronologischen Einreihung zwischen Lygdamis und Hippias nach fallen die Massregeln ins 6. Jahrhundert. Es besteht kein Grund, das für die erste Massregel abzuweisen. Sicher aber beginnt mit Zeile 26 ὄντος δὲ νόμου etc. eine neue Finanznot, für die die chronologische Einreihung nicht mehr bindend ist, da stets alle Massregeln einer Stadt ohne Rücksicht auf die Zeit zusammengestellt sind. Zeile 29 und 1347 a 1 beginnen abermals neue Zeitstufen, sodas im ganzen vier zu unterscheiden sind. Ob Zeile 24 τῶν τε νομισμάτων etc. selbständig ist oder zum vorigen gehört, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls aber ist absolut von der Hand zu weisen, wenn J. Miller bei Pauly Wiss., Artikel Byzantion alle diese Massregeln in die Zeit des Kelteneinfalls (281) verlegen will, schon deshalb, weil, wie Wilcken nachgewiesen, Herm. 1901 S. 187 ff., keine Massregel nachweisbar über Alexanders Tod herangeht.

Eine Möglichkeit chronologischer Hypothesen besteht nur für den ersten Absatz und nur bis zu τῶν τε νομισμάτων καταλλαγὴν etc.

Über die vermutliche Quelle des ganzen Abschnitts: Alle Massregeln sind in gleicher Weise ernst und praktisch gemeint und mit keiner Spur von Anekdotenhaftem vermischt. Wenn das als Fingerzeig für die Einheitlichkeit der Quelle gilt, so dürfte, da mindestens vier verschiedene Zeitstufen berührt werden, eine Stadtchronik oder wahrscheinlicher die Politie der Byzantiner des Aristoteles in Betracht kommen.

§ 4. Hippias. Die erste Massregel ist klar, vgl. ähnliches § 14 Kondalos.

τό τε νόμισμα. — „Die in Athen gangbare Münze erklärte er für ungültig und löste sie zu einem festgesetzten Preise ein. Als man mit ihm über die Prägung einer neuen Münze verhandeln wollte, gab er die gleiche wieder aus."

Das ist wieder bis zur Unverständlichkeit kurz. Die Sache hat nur unter folgenden Voraussetzungen Sinn: Die Peisistratiden hatten einmal eine Münzverschlechterung vorgenommen. Bekanntlich taten das die meisten griechischen Staaten und hatten unter gewissen Bedingungen vielleicht recht, es zu tun. Die Folge davon war, dass die betreffende Münze bei der lokalen Organisation des ganzen Wirtschaftslebens, da sie in ihrem Umlaufsgebiet gesetzliches Zahlungsmittel war, über Metallwert stand. Diese Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels nahm ihr nun Hippias. Folge war,

dass ihr Wert sofort bis auf den Metallwert sank. Zu diesem löste sie Hippias ein. Darunter hätten die Athener sie nicht hergegeben. Die Einlösung aber ist so gedacht: Hippias zahlte, was ein jeder an Metallwert eingeliefert hatte, nach dem Nominalwert der früheren Münze wieder aus: War der Metallwert der schlechten Drachme nur eine halbe, so zahlte er eine halbe Drachme nach dem Nominalwert, nach dem Metallwert bloss ein Viertel, d. h. er profitierte die Differenz des Nennwertes zum Metallwert des gesamten Betrages der umlaufenden Münzen. Getragen wurde dieser Profit von all denen, die vom Staate Geld zu empfangen hatten, ohne in der Lage zu sein, ihre Forderungen entsprechend der Entwertung des Zahlungsmittels zu erhöhen. Vgl. Teil II.

ὅσοι τε τριηραρχεῖν. — Eine Besteuerung der Befreiung von Bürgerpflichten, analog § 37, Wehrsteuer. Zum Ausdruck φυλαρχεῖν: in vorkleisthenischer Zeit scheint φυλαρχία (nur hier in dieser Bedeutung) der Ausdruck für ἑστίασις gewesen zu sein, vgl. Wilam. Phil. Unt. I. 223.

τῇ τε ἱερείᾳ. — Eine Steuer auf Geburt und Tod, zu zahlen an die Priesterschaft der Athene. Hier fehlt das Verbum: zu ergänzen aus dem vorhergehenden ἐκέλευσε; Form eines Notizbuches!

Die Anekdoten scheinen aus der Atthidenüberlieferung zu stammen. Der Ausdruck φυλαρχία weist auf alte Überlieferung. Die Atthiden erzählten vom finanziellen Druck der Tyrannis der Peisistratussöhne: vgl. Gaisford παροιμιόγρ. Cod. Bodl. 511, was, wie Crusius Analecta ad Par. nachwies, auf Demon περὶ παροιμιῶν zurückgeht. Hippias trat in den gleichen Kreislauf ein wie alle Tyrannen: starker Schutz, deshalb Geldbedarf, deshalb Bürgerbedrückung und Sturz, vgl. Heracl. Pont. FHG. II. 2086. Die Anekdoten sind übertrieben und haben einen tyrannenfeindlichen tendenziösen Anstrich.

§ 5. Potidäa. Eine ausserordentliche Kriegssteuer, zugleich eine Kopfsteuer. Eine neue Art von Census, wonach ein jeder nicht in seinem eigenen δῆμος eingeschätzt werden sollte, sondern jedes Besitzstück in dem δῆμος, in dem es lag, sollte auch die Einschätzung der Armen ermöglichen. Auf diese Weise sollte wohl für die Verwaltung die Kontrolle erleichtert werden. Der Ausdruck ὑποτιμᾶσθαι ist viel umstritten, siehe dazu die ausführliche Anmerkung von Schneider und Göttling in deren Ausgaben. Göttling wird wohl gegen Schneider und Böckh I^3 594 Recht haben. S. 105 seiner Ausgabe steht eine sinnvolle Erklärung des Verfahrens der Potidäer, während die Schneidersche Auffassung von ὑποτιμᾶσθαι als nachprüfen keine lückenlose Anschauung des Vorgangs gibt. Die Zeit ist 429—351. 429 Potidäa athenische Kleruchie. Thuk. II 70. 351 zerstört. Demosth. Phil. II 20. Die Notiz stammt sicherlich aus guter Quelle, nichts anekdotenhaftes. Es lässt sich, der Einordnung

nach Hippias nach vielleicht schliessen, dass mit εἰς τὸν πόλεμον noch der peloponnesische Krieg gemeint sei; doch ist dies äusserst unsicher.

§ 6. Antissa. Eine zinslose Zwangsanleihe auf ein Jahr bei Dionysos. Es ist zu schreiben Ἀντισσαῖος δέ wie überliefert ist. Das δὲ ist in Π′ des δεηθείσης wegen ausgefallen. Der Name Σωσίπολις ist eine Erfindung von Γ (wie schon der Name sagt:), die auf gleicher Stufe mit den anderen Interpolationen dieser Übersetzung steht: vgl. 1348 b 11 u. 21, 1351 b 18, 1347 a 30. Ἀντισσαῖος ist wohl der Name der Vaterstadt des Ratenden. Die Sache ist also in Antissa passiert. Wenn man aus der anscheinend grossen Verlegenheit der Stadt vermuten dürfte, dass die Massregel in die Zeit des Abfalls von Antissa und Mitylene, Thuk. III. 28, fiele, so würde dieser Ansatz mit dem des vorigen Paragraphen sich gut in die chronologische Anordnung des ganzen einfügen.

§ 7. Lampsakos. Nach δραχμῶν ist ausgefallen γ′. Da offenbar durchgehends (τὰ ἄλλα ὡσαύτως) eine Preiserhöhung von 50% gemeint ist, ist die Zahl sicher. Von Böckh und Keil ergänzt. Hier liegt erstens eine gesetzliche Preisregelung, zweitens eine Verkaufssteuer von 50% vor. Der Glaube an die gesetzliche Preisbestimmung ist in gebundenen Wirtschaftsordnungen allgemein. Hier war eine plötzliche grosse Nachfrage und damit, da die Flotte wohl auf Lampsakos angewiesen war, eine gelegentliche Monopolstellung zu erwarten. So ist hier die Verkaufssteuer, weil von der fremden Flotte getragen, eine geschickte Ausnutzung dieser Monopolstellung. Frühjahr 410/9 gingen die Athener mit der gesamten Flotte nach Lampsakus. Der Zeitpunkt würde abermals in die chronologische Einordnung passen. Aber da hier alles Vermutung ist, muss man sich wohl bescheiden.

§ 8. Heraklea; gemeint ist das pontische. χρόνου διισταμένου kann nur bedeuten unter Festsetzung eines späteren Zeitpunktes für die Zahlung. Wenn geändert werden muss, wird Kirchhoff (Hermes 13, 139), der nach § 29 Zeile 5 χρόνον διειπάμενοι schreibt, Recht haben. — ἐκεῖνοί τε διδόντες δι' ἄλλην οὐ μισθὸν παρῆγον ἀλλά, so kann nicht gestanden haben: Am besten wohl Kirchhoff (Hermes 13 140), welcher schreibt ἐκεῖνοί τε διαδόντες διμήνου μισθὸν παρῆγον ἅμα τὴν ἀγορὰν ἐν ὅλκασι. — Die Änderung ist paläographisch wahrscheinlich: ΔΙΜΗΝΟΥ ist in ΔΙΑΛΛΗΝΟΥ verdorben wie ΑΜΑ in ΑΛΛΑ, ähnlich § 24 ΔΙΔΑΛΗΣ statt ΔΑΤΑΜΗΣ.

Die Sache selbst wird sich etwa folgendermassen verhalten: Die Herakleoten kauften alle Lebensmittel von den Händlern und zwar (χρόνου διισταμένου) auf einen bestimmten Termin. Dass die Händler soviel Kredit gaben, wird mit der Annehmlichkeit, des

κοτυλίζειν überhoben zu sein, erklärt. Die Herakleoten zahlten nun den Soldaten für 2 Monate Sold. Im Feindesland verkauften sie ihnen dann die in Heraklea aufgekauften Waren. Auf diese Weise war bis zur nächsten Soldzahlung wieder Geld da u. s. f., sodass, bis die Expedition wieder heimkam, eigentlich stets das gleiche Geld gezahlt wurde. Diese Auffassung scheint die Sache wenigstens einigermassen verständlich zu machen. Es handelt sich um eine Handelsunternehmung des Staates. Es wird in Teil II dieser Abhandlung noch davon die Rede sein, wie die griechischen Städte, um die Gelegenheit von Monopolstellungen auszunützen, von Fall zu Fall Handelsunternehmungen inszenierten und konzentrierten. Leider ist die Notiz über die Herakleoten ungenau und unzulänglich. Wie die Kaufleute χρόνου διισταμένου dann schliesslich gezahlt wurden, ist nicht gesagt. Hinter den Zeilen ist zu lesen, dass der Verkauf an die Soldaten, weil — mit oder ohne Eingreifen der Staatsgewalt — jedenfalls konkurrenzlos, ein günstiger gewesen sein wird. Das Lieferungsmonopol ist in ἀθρόα τὰ φορτία allzu kurz angedeutet. Ob aber der Verkauf an die Soldaten sich derartig gewinnbringend gestalten konnte, dass aus dem Erlös nicht nur die weiteren Soldbeträge, sondern auch der schliesslich fällige Einkaufspreis gezahlt werden konnte, bleibt dahingestellt.

§ 9. Lediglich Anekdote; unter dem κάθοδος wird die Rückkehr der samischen Aristokraten 405 zu verstehen sein.

§ 10. Kalchedon. Der Staat fordert von Bürgern und Metöken alle Kaperrechte, die diese gegen fremde Staaten und Private hatten und plündert die in den Pontos fahrenden Schiffe. Mit dem Ertrag der Plünderung wird der rückständige Sold gezahlt. Nach einiger Zeit wird über die Prisen gerichtlich verhandelt; für die ungerecht Aufgegriffenen wird Entschädigung aus den Einkünften gezahlt. Wie der Staat die Schuldforderungen der Privaten übernahm, ist nicht gesagt. Wenn die Privaten noch etwas davon zu sehen bekamen, so jedenfalls nicht den vollen Betrag, denn der Staat wird Forderungen, die in der Hand der Privaten beinahe wertlos waren, nicht zu teuer bezahlt haben. Diese Kaperrechte bildeten den Vorwand für die Beschlagnahme der Schiffe. Trotzdem den nicht δικαίως beschlagnahmten Entschädigung gewährt wird, gewinnt der Staat zum mindesten Zeit und vermag inzwischen den Sold zu zahlen. Vgl. § 3 κατάγειν. Ähnliches gehört zur steten Praxis der Polis.

§ 11. Kyzikos. Dies Geld muss für die Staatsgewalt nicht erreichbar gewesen sein, sonst hätte man es sicher eingezogen, ohne die Reichen dafür freizulassen: Also war es entweder vergraben oder im Ausland angelegt oder aufgehoben. Ein Einblick in die Wirkungen, die die Gewalttätigkeit der Polis auf die

Kapitalsverwertung ausüben musste! Die Form ist charakteristisch — alles so eng als möglich zusammengedrängt. Das wesentliche, nämlich die Freilassung der Gefangenen gegen Herausgabe ihres — unzugänglichen — Vermögens, muss erst erschlossen werden.

§ 12. Chios. Der Staat fällt den Rückzahlungen der Schuldner an die Gläubiger in den Arm, lässt die fälligen Schulden an sich zahlen und zahlt den Gläubigern die Zinsen aus den Einkünften weiter, bis er imstande ist, das Kapital zu zahlen. Das muss der Sinn sein. Überliefert: κατὰ τὸ ἀρχαῖον εὐπορήσωσιν. Ob bloss statt κατὰ: καὶ, oder mit Camerarius auch statt εὐπορήσωσι: ἐκπορίσωσι zu schreiben ist, bleibe dahingestellt. Möglich ist das erstere sicher: vgl. εὐπορεῖν transitiv bei Demosth. XXXIII 7, 894, 10, πρὸς Ἀπατούριον.

Voraussetzung ist, dass der Staat Kenntnis von den Schulden hat, dass es also öffentliche Schuldbücher gab, wie auch ausdrücklich bemerkt ist. Ob aber unter τὰ δάνεια sämtliche Schulden, also auch die noch nicht fälligen oder nur die jeweils fälligen gemeint sind, ist nicht zu entscheiden. Die Massregel ist eine Zwangsanleihe, aufgenommen bei den Gläubigern der Privaten — also die Reichen und die Metöken treffend. Namentlich dann, wenn die Schuldner zur Zahlung auch der noch nicht fälligen Schulden gezwungen wurden, ist dies ein radikaler Eingriff in den Privatkredit, dessen Bedingungen auf lange Zeit schwer unter ihm leiden mussten.

§ 13. Mausolos. Der Sinn der ersten Massregel ist klar: Durch fingierte Zahlung von Ärmeren werden die Reicheren veranlasst, ebenfalls zu zahlen. Aus der Angabe πέμποντος βασιλέως ἐπὶ τῷ τοὺς φόρους δοῦναι lässt sich nicht schliessen, dass die Massregel vor den Aufstand der Satrapen 366 fällt, da Mausolos nach dessen Beendigung wieder regelmässig den Tribut entrichtete. Also lässt sie sich zeitlich nicht näher als zwischen 377—353 festlegen. Zur finanziellen Geschicklichkeit und zur Gewalttätigkeit des Mausolos Diodor XV 90, Xen. Ages II 26, Lucian, νεκρ. διαλ. XXIV. Die ähnliche Erzählung bei Polyaen VII 21 1 viel anekdotenhafter. μητρόπολις heisst hier Hauptstadt wie bei Diodor XV 90: ἑστία καὶ μητρόπολις. Nur so hat die Begründung Sinn. Mylasa war bekanntlich die Residenz des Hekatomnos, der Vater des Mausolos war, Strabo XIV 659: Mausolos verlegte später seine Residenz nach Halikarnass, vgl. Diodor XV 90. Zur Zeit des Satrapenaufstandes war das besser befestigte Halikarnass schon Residenz. Damit ist die Nachricht zwischen 377 und 366 zu setzen. Beide Massregeln sind in der Färbung einander sehr ähnlich, wahrscheinlich aus der gleichen Quelle.

§ 14. Kondalos. καὶ τὴν ἐπικαρπίαν. Darin liegt der Kernpunkt. Kondalos verlangt noch eine Entschädigung für die Überlassung der Nutzniessung der geschenkten Tiere.

τῶν τε δένδρων, cf. ähnliches bei Hippias § 4. An eine Dublette oder sonstigen Zusammenhang ist nicht zu denken, da dieser Vorwand für Erpressung sehr nahe liegt, statt τὰς ἐπικαρπίας ist ὡς ἐπικαρπίας (Göttling) zu schreiben.

τῶν δὲ στρατιωτῶν, ein Torzoll für den Wegtransport der Leichen. Dadurch wird zugleich die Todeszeit der Gestorbenen kontroliert und verhindert, dass die Offiziere durch Verheimlichung des Todes den betreffenden Soldbetrag einstecken.

τούς τε Λυκίους. — Die Freude der Lykier an einem „τρίχωμα" wird zu Erpressung einer einmaligen Abgabe benützt.

Kondalos, ein sonst unbekannter Mann, scheint hiernach das von Mausolos eroberte Lykien unter sich gehabt zu haben. Durch den Beisatz μαυσώλου ὕπαρχος werden die 4 Massregeln ebenfalls in die Jahre 377—353 festgesetzt; die vierte in die zweite Hälfte dieses Zeitraums, da die Eroberung Lykiens erst gegen Ende von Mausolos Regierung stattfand. Die erste und die vierte Massregel sind wertlose Anekdoten, in denen sich keine Beigabe von praktischem Wert, sondern bloss die Freude am Absonderlichen ausdrückt.

§ 15. Aristoteles. Der Mann ist sonst unbekannt. Unter ἄρχων wird aber nach dem Verlauf der ganzen hier erzählten Geschichte kein selbständiger τύραννος oder Beamter der Stadt, sondern ein von dem persischen Satrapen von Lydien aufgestellter Gouverneur zu verstehen sein. Damit fällt die Massregel nach 387. Ohne diese Stellung über den Parteien hätte Aristoteles schwerlich den Parteihader so ausnützen können.

ἀδικίας τούτοις. Das τούτοις, was Skaliger und Göttling tilgen, Susemihl nach πόλεμον stellen wollte, wird wohl stehen bleiben müssen. Ein ähnliches überflüssiges Demonstrativ ist ἐκείνοις § 17 und ἐκείνων § 40. Der Grund ist in allen drei Fällen die Kürzung einer breiter abgefassten Vorlage. Zwei dort breitere Sätze werden in kurzen Partizipien aneinandergestellt, wobei die Flüchtigkeit des Epitomators das dort Nötige, hier Überflüssige demonstrativ mit hinübernimmt. — Zu παραβόλιον und ἐκκλήτους siehe Pollux VIII 63. Es ist statt παραβόλιον παράβολον zu schreiben, was erstens die in alten Zeiten gebräuchliche Form ist, zweitens in der Vorlage der Handschriftenklasse π^2 gestanden haben wird: wie man aus den verschiedenen Korruptelen der dieser Klasse angehörigen Handschriften erkennen kann. παραβόλιον in π^1 ist gelehrte Korrektur einer späteren Zeit, in der die Form παραβόλιον üblich war.

Aristoteles verschaffte sich durch diese Beschleunigung der Prozesse erstens die Succumbenzgelder, zweitens die Geldstrafen bei den Apellationen und drittens die Bestechungsgelder.

§ 16. Klazomenae. Die Klazomenier liessen sich alles Öl, dessen bei ihnen viel erzeugt wird, von den Privaten gegen

Zinsen leihen, mieteten Schiffe und schickten es auf die Emporien. Dorther erhielten sie dann Getreide unter Verpfändung ihres Öls. — Hier ist wieder bis zur Unverständlichkeit gekürzt. Würde man übersetzen: ὅθεν = auf die Emporien, von denen sie das Getreide zu beziehen pflegten, so wäre das hauptsächlichste, dass sie nämlich für ihre Getreidenot Getreide erhielten, nicht gesagt, und wie Keil es auch tut, vor ὑποθήκης eine Lücke der Überlieferung anzunehmen. Das ist unnötig, wenn man mit ὅθεν einen neuen Gedanken beginnen lässt. Die Massregel ist glaublich und ernst gemeint. Eine Zwangsanleihe zu produktiven Zwecken einer Handelsunternehmung, vgl. Teil II.

ὀφείλοντες. — Die Klazomenier schuldeten ihren Söldnern 20 Talente, die sie den Feldherrn zu 20 % verzinsen mussten. So kamen sie nicht dazu, die Schuld zu tilgen. Da prägten sie 20 Talente Eisengeld auf Silbernennwert, gaben es dem Reichsten der Stadt und liessen sich die entsprechende Summe Silber dafür geben. Für den täglichen Gebrauch genügte das Eisengeld und die Stadt konnte ihre Schuld zahlen.

Die 4 Talente aber, die man jährlich früher als Zins aus den Einkünften hatte geben müssen, zahlte man nun jährlich den Inhabern des Eisengeldes, und zwar im Verhältnis zu der Summe, die ein jeder in Händen hatte, und löste das Eisengeld damit wieder ein. — Das heisst also, das Eisengeld wurde nicht verzinst, sondern mit den früher als Zins gegebenen 4 Talenten eingelöst, und zwar im Laufe von 5 Jahren. Auch der Einlösungsmodus ist festgelegt. Jeder Inhaber von Eisengeld erhält jährlich ein Fünftel des Betrags, den er in Händen hat, in Silber eingelöst. Das bedeuten die Worte: αἰεὶ διαιροῦντες ἑκάστῳ πρὸς μέρος διεδίδοσαν, nämlich die 4 Talente.

Bisher wurde die ganze Massregel anders aufgefasst: Böckh, Staatsh. I³ 689 erklärt: Der Staat hätte Zinsen an die Inhaber des Eisengeldes gezahlt — natürlich niedrigere als den Söldnern — und zugleich das Eisengeld wieder eingelöst, so dass also das Eisengeld nicht nur die Funktion unseres täglich umlaufenden Papiergeldes, sondern zugleich die von verzinslichen Schuldscheinen gehabt hätte. Das ist äusserst unwahrscheinlich und beruht auf einer falschen Auffassung von τὸν τόκον ἐκείνοις κατέφερον. Verzinsen heisst überall ohne Ausnahme τόκον καταφέρειν oder φέρειν in dieser Schrift, nur einmal steht der Artikel § 12 und zwar offenbar genau wie hier, nämlich von vorher schon bestimmten und erwähnten Zinsen; also heisst es: jenen (den Inhabern des Eisengeldes) zahlten sie aus den Einkünften die Zinsen, d. h. die 4 Talente, die früher als Zinsen gegeben wurden, und verteilten sie, so dass also zu schreiben ist τόν τε τόκον κατέφερον καὶ αἰεὶ κτλ. Diese Auffassung wird durch folgendes bestätigt: es ist ausdrücklich angegeben, dass das Eisen-

geld εἰς τὰς καθ' ἡμέραν χρείας bestimmt sei. Wie aber sollte ein verzinsliches Rentenpapier diese Aufgabe des täglichen Umlaufs erfüllen können? Man hätte entweder Stückzinsen berechnen müssen oder die Nähe oder Ferne vom Zinstermin hätte sich in einem veränderten Kaufwert ausdrücken müssen. Das Geld wäre wohl nach Möglichkeit zurückbehalten worden und hätte sich für den täglichen Umlauf als untauglich erwiesen. Es ist die Verzinsung erstens finanztechnisch äusserst unwahrscheinlich, zweitens im Texte nicht enthalten, weswegen man wohl auf dies Musterbeispiel von verzinslichen Schuldscheinen als Zahlungsmittel in der Antike wird verzichten müssen; siehe Handwörterbuch der Staatswiss. VI 27 8. — Hier handelt es sich also um eine finanziell ganz richtig gedachte Emission eines Geldsurrogats mit gesetzlich festgelegtem Einlösungsmodus. Hielt der Staat seinen Einlösungsmodus wirklich ein, so mag das Eisengeld nicht stark unter dem Nennwert gestanden haben. Über die Zeit der Massregel wäre zu sagen, dass sie eher vor als nach 387 fällt, da das Halten von Söldnern zur Zeit der Perserherrschaft wohl nicht wahrscheinlich ist.

§ 17. Selymbria. Dort bestand ein Ausfuhrverbot für Getreide, das man in einer Hungersnot einmal erlassen hatte. Die Folge davon war: man hatte mehr, als man brauchte. Nun kaufte der Staat alles Getreide auf zu einem von ihm festgesetzten Preise — natürlich sehr niedrig — ausgenommen einen Jahresbedarf. Dann hob man das Getreideausfuhrverbot auf und konnte jetzt das Getreide, das dadurch an Wert gewann, zu weit höherem Preise wieder losschlagen. Auf diese Weise setzte sich der Staat in den Besitz eines Teiles der Gewinnrate der Getreidehändler. Das Ganze ist ein wucherhafter Aufkauf, dessen Bedingungen sich der Staat selbst durch die Gesetzgebung günstig gestaltet.

Der Text ist nach π^1 zu gestalten, genau wie er bei Susemihl steht. Man wollte zwar nach ἐξάγειν τοῖς ἄλλοις einsetzen, um das ἐκείνοις zu erklären, τοῖς ἄλλοις gibt aber erstens auch keinen rechten Sinn und ist zweitens unnötig, wenn ἐκείνοις anders erklärt wird. Schon die 4 Partizipien zu Anfang zeigen, dass hier keine Fassung aus erster Hand vorliegt. Wie aber die zweite Hand mit der ersten Fassung umgesprungen ist, lässt sich noch aus αὐτοῖς — ἐκείνοις, ein Gegensatz, der keinen Sinn gibt, erkennen. αὐτοῖς bezog sich nämlich in der Vorlage auf die Selymbrianer, ἐκείνοις aber auf die vorher in irgend einer Weise wahrscheinlich bei der Anführung des Gesetzes genannten ἰδιῶται, die der Epitomator weggestrichen hat. ἐκείνοις aber blieb stehen und hängt nun in der Luft. Dass mit ἐκείνοις die ἰδιῶται gemeint sind, wird daraus klar, dass diese das Getreide im Besitze haben, wie sie auch nachher es der Stadt übergeben sollen: παραδοῦναι τοὺς ἰδιώτας τὸν σῖτον. Bei der flüchtigen Art,

mit der der Verfasser arbeitete, ist ein solches Versehen leicht möglich. Und überdies ist der Ausdruck νόμου ὄντος αὐτοῖς σῖτον μὴ ἐξάγειν. ἐν λιμῷ γενομένοις derart geschlossen, dass es misslich ist, etwas einzufügen.

§ 18. Abydos. In Abydos lag infolge eines Bürgerkrieges das Land unbebaut da. Die Metöken liehen den Landwirten kein Geld, weil diese noch andere Schulden hatten. Da beschloss man: wer den Bauern Geld leihe, solle das erste Anrecht auf den Ertrag haben, die früheren Gläubiger auf das dann noch übrige. — Camerarius und J. G. Schlosser verstanden die μέτοικοι als Bauern, die nichts mehr auf den Ackerbau verwenden können, da sie noch Schulden haben. Das ist falsch. — Dass unter den Gläubigern, denen man noch schuldete, nicht die Metöken zu verstehen sind, erhellt aus τοῖς δὲ ἄλλοις κτλ. — Die stilistische Form namentlich des Schlusses wird nur durch ganz flüchtige Notizenarbeit erklärt werden können.

Die Massregel bedeutet einen radikalen Eingriff des Staates in alle Schuldverhältnisse: die früheren Gläubiger werden zu Gunsten neuer der Prioritätsansprüche ihrer Hypotheken beraubt! Ein solcher Eingriff musste sich sofort in den Bedingungen der neuen Anleihen, derentwegen er erlassen wurde, ausdrücken, da die neuen Gläubiger, nun ihrerseits das gleiche befürchtend, sich dieses Risiko durch erhöhten Zins werden haben bezahlen lassen. Dass man zu solchen Massregeln griff und wohl greifen musste, ist äusserst charakteristisch. Auch der Grund ist ja genannt: διὰ στασιασμὸν τῆς χώρας!

§ 19. Ephesos. — Die erste Massregel ist eine Zwangsanleihe, treffend allen Goldschmuck der Frauen, vgl. § 20. — τῶν τε κιόνων ähnlich § 2 Lygdamis.

§ 20. Dionysios. — Die erste Massregel ist Anekdote. Wirtschaftlich bedeutet sie eine Zwangsanleihe des Goldschmucks wie im vorigen Abschnitt und ferner eine Luxussteuer auf das Tragen von Schmuck. — Die Überlieferung ist in Ordnung. Erwähnenswert ist die relative Ausführlichkeit, mit der hier auf einmal, wo es sich um einen Witz handelt, erzählt wird. Das Interesse des Epitomators war also kein praktisches, da er die praktischen Massregeln bis zur Unverständlichkeit kürzt, die witzigen aber breit erzählt. Das berechtigt zu dem Schlusse, dass, wenn der Überarbeiter, was wahrscheinlich ist, Beispiele seiner Quelle ausgelassen hat, diese praktisch gemeint und keine Anekdoten waren.

τριηρεῖς τε ναυπηγεῖσθαι — εἶτα πάλιν οἰόμενοι ἀπολήψεσθαι εἰσήνεγκαν. Als er dann noch einmal — natürlich mehr — forderte, zahlten die Bürger im Glauben, es abermals zurückzuerhalten. Wenn diese Lückenhaftigkeit der Überlieferung dem Abschreiber zuzuschreiben ist, so müsste ungefähr, wie Spengel und Susemihl tun, ἀξιοῦντος

πλείω δ' εἰσενεγκεῖν nach πάλιν eingesetzt werden. Doch lässt sich bei einem Text dieser Art auch der Epitomator dafür verantwortlich machen.

Zum Verständnis des ganzen müsste gesagt sein, warum Dionys die Finte des Verrats einer Stadt, wozu er Geld nötig habe, anwendete. Der Grund muss folgender sein: Die Einnahme einer Stadt war immer in der Antike, wo alle Habe des Besiegten dem Sieger zufiel, auch mit sehr grossen finanziellen Einnahmen verbunden. Ähnliche Gelegenheiten bilden die grössten Posten im antiken Budget. Dionys hoffte, dass eine solche Aussicht auf Geldüberfluss ihm bei den Bürgern eher Kredit verschaffen würde. Zuerst probierte er es mit einer kleinen Abgabe, gab sie zurück, um später mit einer grösseren kommen zu können, wobei er jedenfalls die gleiche Finte anwandte, indem er sagte, es würde nun doch etwas mit der Übergabe dieser Stadt werden. Alles das ist zum Sinn nötig und von dem Überarbeiter, den nur die Pointe: das anfängliche Rückzahlen und spätere Behalten, interessierte, übergangen worden.

οὐκ εὐπορῶν δὲ ἀργυρίου — Pollux VIII 79, aus dem wahrscheinlich die Politien des Aristoteles sprechen, weiss davon noch, dass der Nennwert das vierfache des Metallwertes betragen habe. Wir haben keinen Grund, das zu bezweifeln. Erhalten ist ein Dekadrachmenstück aus Kupfer und Zinn mit einem Stempel von Euaietos. Die Tatsache, die der obigen Anekdote zu grunde liegt, ist also nicht zu bestreiten. Der Widerwillen der Bürger gegen die Emission zeigt, dass die Finanzwirtschaft des Dionys nicht imstande war, den Kurs des Zinngeldes einigermassen auf der Höhe des Nennwerts zu halten.

πάλιν τε δεηθεὶς χρημάτων, eine Anekdote die immerhin die notwendigen Bemühungen, den Besitz zu verheimlichen, illustriert.

τῶν δὲ πολιτῶν διὰ τὰς εἰσφοράς — πρὸς τοσοῦτον, in der bisherigen Ertragshöhe. Camerarius ad tantum usum. — ὅσα δεῖ τῆς ἡμέρας was für den täglichen Bedarf nötig sei. πρὸς τοῦτο, um dem zu steuern. — Wie sollte die Verwaltung dies Schlachtungsverbot befriedigend haben durchführen können? Charakteristisch für den Glauben an die Allmacht des Gesetzes. Die ganze Anekdote ist eine gehässige Zusammenkleisterung einzelner Tatsachen, die sowohl zeitlich als ursächlich auseinanderliegen werden. Zuerst einige Vorschriften im Interesse der Viehzucht: keine Kuh zu opfern, Steuerfreiheit für Neuerworbenes; zweitens etwa ein Versuch einer Panik der Viehzüchter, die zum plötzlichen Schlachten und Verkaufen führte, durch gesetzliche Verbote beizukommen: und drittens eine plötzliche Wiederbesteuerung, als die Viehzucht einmal blühte und Dionysios der Ansicht war, sie könnte eine Wiederbesteuerung vertragen.

πάλιν δὲ δεηθεὶς χρημάτων ἐκέλευσεν. — Dionys stellte einen Zensus über alles Waisenvermögen an. Ein Teil verstand es, sich der Schätzung zu entziehen. Das Vermögen der übrigen aber, die eingeschätzt worden waren, nahm er an sich und nutzte es so lange, bis der Betreffende mündig wurde. — Eine Zwangsanleihe, ob verzinslich und zu wieviel, lässt sich nicht ersehen.

Auch diese Massregel ist von dem Überarbeiter bis auf das allernötigste zusammengestrichen. Aber seine flüchtige Arbeit hat ein Schnitzel der alten Fassung stehen lassen, von dem aus wir auf anderes schliessen können. Der überlieferte Text heisst: ἀπογραψαμένων δὲ ἄλλων τὰ τούτων χρήματα ἀπεχρᾶτο. Das ἄλλων hängt in der Luft, weshalb es alle Rezensenten in πολλῶν oder besser πάντων ändern wollen. Da alle Handschriften ἄλλων haben, müsste der Fehler schon dem Archetypus angehören. Ferner scheint das τούτων auch für ἄλλων zu sprechen. Ich glaube, dass in der Vorlage stand: „die einen suchten sich zu entziehen, die anderen deklarierten", und der Überarbeiter hat nicht eingesehen, inwiefern für die Güte der Massregel diese Entziehung sprechen sollte, hat sie weggelassen und bei seiner liederlichen Arbeitsweise das ἄλλων stehen lassen (vgl. § 17). Dadurch erhält τούτων prägnanten Sinn. Ferner kann als sicher angenommen werden, dass man Verheimlichung versuchte, soweit und wie immer sie möglich war.

Ῥήγιόν τε καταλαβών. — Was wahr davon sein wird, erzählt Timäus bei Diodor XIV 111 4. Dort wurden die Gefangenen gegen eine Mine Silber tatsächlich freigelassen. Wenn der tyrannenfeindliche Timäus das zugiebt, ist diese Version unwahrscheinlich. — Die Zeit ist 387/8; über die Quelle können wir nur wissen, dass sie nicht Timäus und schlecht ist.

δανεισάμενός τε παρὰ τῶν πολιτῶν. — Eine Münzverschlechterung sehr perfider Art, die nichts anderes als die Reduzierung der gesamten Schuldenlast beinahe auf die Hälfte bedeutet. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Finanzwirtschaft des Dionys imstande war, ihre Kreditmünzen wesentlich über Metallwert zu halten. — Die Fassung, die hier der Geschichte gegeben ist, ist anekdotenhaft: die Schulden müssten genau soviel betragen haben, als die eingelieferte Menge Silbers. Aber die Tatsache der Münzverschlechterung und Schuldenprellung mag richtig sein. — Pollux IV 87 damit zu verbinden, geht schwerlich an.

πρότερον — ἀνήνεγκαν, hier eine Lücke. Camerarius: πρότερον (ἀπέδωκε καὶ ὃ νῦν) εἰσήνεγκαν, dem Sinne nach richtig.

εἰς Τυρρηνίαν δε πλεύσας. — Die gleiche Geschichte bei Diodor XV 14, bei Polyaen V 2, 21, Ael. Var. Hist. I 20. Polyaen und Pseudo-Aristoteles gehen auf gleiche Quellen zurück, wie die teilweise wörtliche Übereinstimmung zeigt. Diodor XV 14 (Timäus?) erzählt: Διονύσιος δὲ χρημάτων ἀπορούμενος ἐστράτευσεν ἐπὶ Τυρρηνίαν ἔχων τριήρεις

ἑξήκοντα, πρόφασιν μὲν φέρων τὴν τῶν ληστῶν κατάλυσιν, τῇ δ' ἀληθείᾳ συλήσων ἱερὸν ἄγιον — ἀποδόμενος τῆν λάφυραν συνήγαγεν οὐκ ἐλάττω ταλάντων πεντακοσίων. — Die Expedition richtete sich gegen Pyrgi. Dazu Eduard Meyer V 164: eine Unternehmung „zur Sicherung und Erweiterung des Handels". Auf Grund so anekdotenhafter Quellen, wie den hier zu Grunde liegenden, erscheint es mir nicht möglich, gegen Eduard Meyers Gesammtauffassung von Dionys und seiner Politik irgendwie zu polemisieren. Indessen sei es gestattet, an dieser Stelle an den Gesichtspunkten einer weitausschauenden Wirtschaftspolitik, die Dionysios auch auf dieser etrurischen Expedition leiten sollten, Zweifel zu äussern. Es scheint mir, als müsste ein Raub von auch nur 500 Talenten (bei Polyaen hatten die Soldaten noch weitere 2500 anfangs auf die Seite gebracht) weit produktiver sein, als die Handelsverbindung mit Etrurien im Laufe von Jahrzehnten hätte werden können. Der Hauptzug der Unternehmung war wohl doch ein Raubzug, wie auch überliefert ist, und nebenbei mag Dionys immerhin den Piraten entgegengetreten sein. Ich weiss nicht, ob es erlaubt ist, einem Staat, der mehr oder weniger von der Hand in den Mund lebt, eine Zukunftspolitik zuzuschreiben mitten in Zuständen, die ein Rechnen und Denken für längere Zeiträume ausschliessen.

§ 41. Dieser Paragraph, der nachgetragen ist, wird, weil er hierher gehört, gleich hier behandelt. Eine Anekdote, die bloss ihres Witzes halber hier steht. Vielleicht aus einer andern Quelle, wie die Stellung im Appendix vermuten lässt; aus der gleichen Quelle vielleicht Aelian var. Hist. I 20.

Die einzelnen Massregeln dieses Abschnitts sind durchweg gleichwertig. Tatsächliches ist teils anekdotenhaft entstellt, teils gehässig formuliert. Daher wohl aus einer Quelle, die aber trotz der Tyrannenfeindlichkeit nicht Timäus ist, der bei Diodor den Fall Rhegions anders erzählt.

§ 21. Mende. Die Mendäer verwandten die Hafenzölle und sonstigen Gefälle für die Verwaltung der Stadt und liessen die Grund- und Haussteuern den betreffenden Steuerzahlern. Im Bedarfsfalle entrichteten dann diese ihre Schuld und gewannen so für die zwischen Termin und Zahlung liegende Zeit die volle Nutzniessung der Steuerbeträge. χράομαι mit Akk. sonst in LXX und den Phalarisbriefen. Über die Haus- und Grundsteuer Böckh I^{3}375, der die τέλη als blossen Pachtzins verstehen will. Aus der Seltenheit der Grundsteuer aber lässt sich bei der Vielgestaltigkeit staatlichen Lebens in Hellas eine solche Steuer für Mende, zumal bei seiner geographischen Lage, nicht einfach abweisen. Der Staat erscheint hier als Kreditgeber der Bürger. Es ist klar, dass die betreffenden Grundbesitzer eben selbst den Staat bildeten und die Macht auf

diese Weise ausnützten. Der Gedanke, Überschüssiges an die Bürger abzugeben, liegt im Wesen der Polis: auch Athen verteilte bis auf Themistokles die Reinerträge der laurischen Bergwerke an seine Bürger.

πολεμοῦντές τε πρὸς Ὀλυνθίους. — Der Sinn von ὡς ἐκδανεῖσαι τοὺς ἰδιώτας χρήματα ist gänzlich unklar. Man hat das τῇ πόλει hinzuziehen wollen und übersetzt: Die Privaten sollten die Sklaven verkaufen, um dann dem Staate eine Anleihe geben zu können. Ich glaube, dass diese immerhin schwere Änderung unwahrscheinlich ist und sich umgehen lässt: Die Sklaven mussten wohl im Ausland verkauft werden, da Mende kein grosser Sklavenexportort gewesen sein wird. Daher mag der Staat den Verkauf besorgt haben (vgl. § 16). Die Privaten verkauften also dem Staate (wie auch überliefert ist), und zwar auf Kredit. Der Staat verkaufte wieder und behielt den Erlös, sodass die Wirkung des ganzen Verfahrens eine Anleihe des Staates bei seinen Bürgern war, was der Überarbeiter mit ὡς ἐκδανεῖσαι τοὺς ἰδιώτας χρήματα auszudrücken glaubte. Die Art des Ausdrucks ähnlich bei § 18. Die Notizenhaftigkeit verpflichtet jeder Textänderung gegenüber zu äusserster Vorsicht. — Soweit die Produktion in Mende auf Sklaven beruhte, musste sie hierdurch vollkommen unmöglich gemacht werden. — Die Zeit dieser Massregel ist vor 348.

§ 22. Kallistratus brachte den mazedonischen Hafenzoll von 20 auf 40 Talente. Er sah nämlich, dass immer nur die Reicheren pachteten, da man Bürgen stellen musste, von denen jeder mindestens ein Talent verbürgte. Deshalb nahm er zwei Änderungen der Pachtvorschriften vor: erstens sollte nur Bürgschaft für ein Dritteil der Pacht nötig sein, zweitens könne die Bürgschaft für dieses Dritteil ganz gleich aus wie vielen und wie hohen Teilbürgschaften bestehen — für wieviel eben gerade ein jeder seine Bürgen finden könnte. — Anders Böckh, Staatshaushalt I^{3}387: „oder für welchen Teil auch immer Bürgschaft leistend, einer den Machthaber überreden könnte, ihm die Pacht zu geben". — Bei Böckh drückt dann καὶ — καὶ nicht zwei in verschiedener Richtung liegende Änderungen aus, sondern zwei gleiche, von denen die eine nur eine Verallgemeinerung der anderen bedeutet und diese aufhebt. Und ob man zu καθ' ὁπόσον ἕκαστος δύνηται πείθειν: den Machthaber ergänzen kann, erscheint auch fraglich, da es aus dem vorhergehenden wohl am nächsten liegt, τοὺς ἐγγύους zu ergänzen. — Ausserdem ist doch anzunehmen, dass die Änderung in der gleichen Richtung liegt, in der der Grund für die geringen Erträge des früheren Systems angegeben ist: διὰ τὸ δεῖν ταλαντιαίους καθιστάναι τοὺς ἐγγύους τῶν εἴκοσι ταλάντων kann aber wohl nichts anderes bedeuten, als dass die Minimalgrenze der Teilbürgschaft

eines Bürgen ein Talent war. Dies hatte zur Folge gehabt, dass nur wenig Leute imstande waren Bürgen zu finden, deren jeder ein Talent bürgte. Der Schaden liegt also erstens in der Höhe der Gesamtbürgschaft, die nur den Reichsten möglich machte, mitzusteigern und zweitens in der Höhe der Minimalgrenze der Teilbürgschaft, die ein Verteilen des Risikos der Bürgschaft auf mehrere ausschloss. Dem entsprechen die Änderungen des Kallistratus: 1. der Gesamtbürgschaftsbetrag wird auf ein Dritteil reduziert, 2. die Minimalgrenze der Teilbürgschaften wird aufgehoben: καθ' ὁπόσον ἕκαστος (nicht ἑκάστους, wie Keil die Überlieferung ohne Not korrigiert) δύνηται πείθειν scil. τοὺς ἐγγύους! — Ich sehe keine andere Möglichkeit, die Stelle befriedigend zu erklären. Durch Erleichterung der Bürgschaftsbedingungen wird eine viel grössere Konkurrenz bei der Versteigerung des Zolles hervorgerufen. Man kann übrigens hieraus berechnen, mit welcher Gewinnrate die früheren Pächter gearbeitet haben müssen. Nach dem damaligen Zinsfuss hätten sicher die Pächter sich nicht zu 40 Talenten hinreissen lassen, wenn sie nicht einer Verzinsung von mindestens 15 % sicher gewesen wären: das bedeutet also einen Jahresertrag von 46 Talenten. Daraus ergibt sich für die früheren Pächter, die 20 Talente Pachtzins zahlten, eine Gewinnrate von 130 %! (Vorausgesetzt freilich, dass der Pachtvertrag auf 1 Jahr lautete. Doch selbst wenn er auf 3 Jahre lautete, ist eine Profitrate von 76 % gross genug.)

Kallistratos ist wichtig für das Aufkommen der Berufsspezialisierung: er war Finanzmann von Beruf. Wegen seiner Geschicklichkeit in solchen Dingen wird er den Söldnerführern mitgegeben. εὖ μάλα ἐπιτήδειος heisst ihn Xenophon, Hell. VI 2 39. Die Massregel fällt in die Jahre 362 bis 355, wo Kallistratus in Makedonien wirkte.

§ 23. Timotheos. — Das ὡσαύτως verlangt oben bei κόψας ein εἰς ἀργυρίου λόγον oder ähnliches, was der Epitomator als unwichtig wegliess. — τὰ ἐκ τῆς χώρας ὤνια sind natürlich Dinge, deren Verkauf von Timotheos abhängt: also Beitreibungen oder Waren, für die ein mit Militärgewalt durchgesetzter Preiszwang bestand.

Die Kupfermünze des Timotheos ist also ein Geldsurrogat, dessen Wertgrundlage seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und der Einlösungskredit des Timotheos bildet, vgl. Teil II. — Die Geschichte ist wahr: Polyaen III 10 14 (und schlechte Dublette III 10 1) erzählt sie mit sehr guten und genauen Einzelheiten. Melber (Fleckeisen, Jahrb. Suppl. XIV 576) vermutet Ephoros als Quelle. Polyaen und Pseudo-Aristoteles haben zwar keine formale Übereinstimmung, aber dessen Fassung und die

inhaltliche Übereinstimmung mit Polyaen zeigt, dass auch unsere Geschichte aus bester Quelle stammt. Die Zeit ist das Jahr 364.

περὶ Κέρκυραν δὲ πολεμῶν — eine Anekdote; ähnliches wohl überall und zu allen Zeiten. — Zeit 375, also vor der vorhergehenden Massregel, weshalb der ganze Abschnitt wohl nicht aus einer fortlaufenden historischen Quelle stammt.

Σάμον δὲ πολιορκῶν. — Ein für die antike Kriegführung sehr bezeichnendes Verfahren. Zeit: 365. — Polyaen erzählt das gleiche III 10 9 mit viel Detail. Die Quelle des Aristoteles mag, wie Wilcken im allgemeinen vermutete, hier ungefähr wie Polyaen ausgesehen haben. Warum aber § 9 und 10 bei Polyaen und die 3. und 4. Massregel bei Pseudo-Aristoteles nicht aus guter und geschichtlicher Quelle sein sollen, ist nicht einzusehen. Melber, a. a. O. S. 576, nimmt die blosse Übereinstimmung mit Pseudo-Aristoteles schon als Beweis der Herkunft aus einer schlechten Quelle. Auch das Beisammenstehen von 9 und 10 bei Polyaen und von 3 und 4 hier beweist nichts: denn da beide Massregeln sich auf die Belagerung von Samos beziehen, müssen sie in jeder geschichtlichen Quelle neben oder dicht hintereinander gestanden haben. Ferner hat Polyaen § 9 wahrscheinlich aus einer anderen Quelle als seine Dublette § 5, da er sie erstens nicht nebeneinander gesetzt, zweitens die Dublette nicht bemerkt hat. § 5 aber ist aus einer schlechten Finanzanekdotensammlung. Also § 9 entweder aus einer anderen oder aus einer geschichtlichen Quelle. Wieviele Sammlungen von Finanzanekdoten soll Polyaen vor sich gehabt haben?

τῶν τε ἐπιτηδείων ἐπεὶ σπάνις ἦν διὰ τοὺς ἀφικνουμένους — infolge erst zu erwartenden oder schon erfolgten Nachschubs? ἀφικομένους Ald. ἀφικνουμένους P^1P^2 εἰσαφικνουμένους Π^2. Polyaen fasste den Nachschub als schon erfolgt auf. Es handelt sich offenbar um fortwährenden Nachschub: Keil ἀεὶ ἀφικνουμένους wohl richtig. — Der Zusammenhang ist nicht ganz klar; warum kein Mehl? Wie konnte die Verordnung die Folge haben, dass der Nachschub das Getreide mit sich brachte? Soviel ist sicher: Timotheos wollte erreichen, dass es dem Nachschub unmöglich würde, in Samos Getreide zu bekommen und dass er, vor der Abfahrt dadurch in Kenntnis gesetzt, sich das Getreide selbst mitbringen würde. In die Art und Weise, wie er das zu erreichen suchte, gibt ein von Pseudo-Aristoteles unterdrückter, von Polyaen erwähnter Punkt Aufschluss τὰς δὲ σπουργοὺς μύλας μηδένα ἔχειν ἢ τοὺς ἐν λόχοις. Nur jeder λόχος durfte also eine Mühle haben. Dadurch wird es für die Nichtbesitzer von Mühlen unmöglich, Mühlen sich zu leihen — Mehl aber durfte keineswegs verkauft werden. Dadurch wird die Verwendung der vorhandenen Getreidevorräte für die Mühlenbesitzenden λόχοι monopolisiert.

cf. Polyaen III 10 10: ἐπεὶ — ξένοι — συχνὰ τῶν ἐπιτηδείων ἀνήλισκον καὶ διὰ τοῦτο σπάνις ἦν — Pseudo-Aristot.: τῶν τε ἐπιτηδείων σπάνις ἦν — eine allerdings nicht zwingende formale Übereinstimmung. Der Inhalt stimmt genau überein. — Daher ist der Quellenuntersuchung bei der vorigen Massregel aus dieser die Vermutung beizufügen, dass 9 und 10 bei Polyaen und 3 und 4 bei Aristoteles auf Eine Quelle zurückgehen. — Die zeitliche Ordnung der 4 Massregeln ist 364, 375, 365, 365. Also wohl aus zweierlei Quellen. Diese Überlieferung konnte durch allerlei Kanäle fliessen. Timotheos galt als Musterbeispiel finanzieller Kunst und seine Kniffe wurden von Rhetoren und Politikern eifrig tradiert: Isokrates περὶ ἀντιδόσεως XV, § 111 bis 117 p. 70ff., (Orelli), Nepos Timotheos Kap. I.

§ 24. Datames. — Überliefert Διδάλης, διδάλλης, Dandalus. Da die Namen hier zu 50% korrupt überliefert sind, erregt es kein Bedenken aus Polyaen. VII 21 1, dessen Erzählung mit unserer wörtlich übereinstimmt, Datames zu schreiben.

χρόνου γενομένου οὗ ὤφειλε, da er den Sold schon eine zeitlang schuldig war, wurde er aufgefordert, zu zahlen. Camerarius: cum dies venisset solutionis, nicht richtig, denn dann hätte ἀπαιτούμενος keinen Sinn, Polyaen: ἀπαιτούμενος δὲ μισθὸν πλειόνων μηνῶν. — χειμέριος wegen des Winters ungangbar. Das muss der Sinn sein: Denn wenn Datames gleich nach Amisos marschiert wäre und sich τοῦτον τὸν χρόνον bloss auf die πολλαὶ ἡμέραι dieses Marsches bezöge, so hätte er nichts dabei gewonnen, vgl. Polyaen: τὸν δὲ χειμῶνα ὅλον.

Der Wortlaut stimmt zum Teil mit dem von Polyaen VII 21 überein:

Polyaen:	Pseudo-Aristoteles:
ἀπαιτούμενος μισθὸν ἐς ἐκκλησίαν συναγαγὼν αὐτοὺς ἔφη — ὁ δὲ ἔφη δεῖν εἰς Ἀμισὸν ἀφικομένους κόψαι νόμισμα — ἦν δὲ Ἀμισὸς ἡμερῶν πολλῶν ὁδὸν ἀπέχουσα καὶ χώρα δυσχείμερος.	ἀπαιτούμενος δὲ — ἐκκλησίαν συναγαγὼν ἔφη — ὁ δ' ἔφη δεῖν εἰς Ἀμισὸν ἐλθόντα ἐπισημήνασθαι — ἦν δὲ εἰς Ἀμισὸν ὁδὸς πολλῶν τε ἡμερῶν καὶ χειμέριος.

Dagegen ist sachlich verschieden: bei Polyaen ist ὀλίγα ἀγγεῖα πληρώσας der Hauptpunkt des Betrugs, bei Aristoteles: κοῖλος ἄργυρος. — Vielleicht wurde also die Anekdote auf ihrem Wege von der gemeinsamen Quelle zu Polyaen, einmal von einer anderen Überlieferung gekreuzt und das Ergebnis dieser Kreuzung liegt bei Polyaen vor. Aristoteles steht jedenfalls der Quelle näher. Diese Quelle scheint Deinon zu sein, der im Abschnitt Datames bei Polyaen zu grunde liegt. Den § 1 bei Polyaen aus dieser Überlieferung auszuscheiden, und bloss wegen der Übereinstimmung mit der Ökonomik einer Finanzanekdotensammlung zuzuweisen,

wie es Melber (§ 465 a. a. O) tut, haben wir keinen Grund, vgl. Wilcken, Hermes 1901 S. 199 A 4. — Die Geschichte ist bezeichnend für das Söldnerwesen. Vom Kredit des Führers hängt hier alles ab. Deshalb die Anstrengungen, diesen Kredit auf alle mögliche Weise zu schaffen. Dafür bestand offenbar ein ganzes auf Tradition beruhendes System, vgl. die §§, Timotheos, Memnon, Kleomenes, 23, 29, 33.

τούς τε τεχνίτας. — Ein Gewerbemonopol des „Staates"! Dadurch nahm Datames selbstverständlich viel Geld ein. — Beide Massregeln werden circa in die Jahre 378 bis 362 fallen.

§ 25. Chabrias. Zeile 6 ist καὶ ἰδίᾳ zu schreiben (Γ: per se), vgl. § 33 1352b 23. — Die erste Massregel ist eine Erpressung, gewissermassen auch eine einmalige besondere Einkommensteuer der Priester; die zweite eine Zwangsanleihe, die zwar nur den Aufwand, aber in kollossaler Höhe, trifft.

ἀπ' οἰκίας δὲ ἑκάστης — eine Besteuerung des Hausbesitzes, eine Kopfsteuer, eine Getreidekauf- und -verkaufsteuer in Höhe von einem Obolos auf die Artabe, eine Steuer des gewerblichen Einkommens von 10% für alle Fahrzeuge, Werkstätten und sonstige d. h. nicht in Werkstätten betriebene Gewerbe. — κελεῦσαι — τάξαντα, überliefert: ἐκέλευσεν — τάξαντα. ἐκέλευσεν τάξαι? — Zu τὸν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἔχοντα siehe Wilcken, Ägyptische Zeitschr. XXXVIII S. 133 Anm. 3. — Ein Obolos auf eine Artabe kommt, den Getreidepreis zu 6 Drachmen genommen, ungefähr $5\frac{1}{2}$% gleich; hier wird die alte Artabe gemeint sein, die gleich einem halben Medimnos war, script. metr. I 258 § 5.

Auf der Naukratisstele (publiziert von Erman und Wilcken, Zeitschrift für ägyptische Sprache, Bd. XXXVIII S. 127 ff.) sind uns anscheinend die gleichen Steuern inschriftlich überliefert. Dort schenkt sie Nektanebos II, der Nachfolger des Taos, dem Tempel der Neith. Statt ἀπὸ τῶν πλοίων heisst es dort: von allen aus Griechenland kommenden Waren. Dieser Einfuhrzoll von ebenfalls 10% ist in der Ökonomik ausgelassen. Die Übereinstimmung mit der Inschrift lässt auf eine sehr gute Quelle schliessen, die diese Ereignisse genau erzählte; da dies bei Deinon, der diesen Krieg noch behandelte, der Fall war, so liegt sehr nahe, hier die gleiche Quelle wie im vorigen Paragraph, nämlich Deinon, zu vermuten.

ἐκστρατεύειν δ' αὐτῷ μέλλοντι. — Hier ist eine Anleihe der ungemünzten Metallvorräte des Privatbesitzes gegen Verpfändung der Steuern gemeint. Die Anleihe scheint Zwangsanleihe gewesen zu sein. Vielleicht wäre zu ergänzen, dass Taos das ἄσημον ἀργύριον dadurch herauslockte, dass er erklärte, er werde es ausprägen lassen. Der Ausdruck ἐνεγκάντων δὲ τῶν πλείστων lässt einen ähnlichen Gedanken vermissen. — Vgl. Polyaen III 11 5. Hier ist angegeben,

dass nur die ἱκανὴν οὐσίαν κεκτημένοι betroffen wurden und alle später wieder erhielten, was sie hergegeben hatten.

§ 37. Aus dem Appendix gehört noch hierher προσέταξε — προστάξαι ist überliefert und hat stehen zu bleiben. Zu ergänzen ἐκέλευσε. Polyaen III 11 7.

Die Zeit der §§ 25 und 37 ist 362/61; von diesem Aufenthalt des Chabrias bei Taos ausser bei Polyaen noch ähnliches bei Stephanos zu Aristides Rhetor. Anekd. Parisin. I S. 258.

§ 26. Iphikrates. Eine Handelsunternehmung des Staates. Die Zeit 383 bis 365. — Die gleiche Geschichte erzählt Polyaen VII 32 mit anderen Einzelheiten von Seuthes, einem Unterkönig des Kersobleptes.

§ 27. Kotys. Eine Zwangsanleihe.

§ 28. Mentor. Hdschr. υἱός, Camerarius Ῥόδιος, Göttling δόλῳ? — Eine von den vielen Listen, die die gewaltsame Erpressung da unterstützen müssen, wo man sich ihr durch allerlei Listen zu entziehen sucht. Hier ist die Wirkung dieser Zustände besonders deutlich ausgedrückt: das Kapital wird vergraben oder ausser Land geschafft. Ob der verborgene Besitz ihr eigen war, wird nicht klar: sie waren ἐπιμεληταί. — Zur Gefangennahme des Hermias, Diodor XVI 52 5. — Zeit: 344.

§ 29. Memnon. Eine Zwangsanleihe. Zeit: 340 Vgl. Judeich, Kleinasiatische Studien, p. 301 A. πάλιν τε δεηθεὶς — eine andere Form der Zwangsanleihe. τῶν τε στρατευομένων — Soldersparnis durch Feiertage, vgl. Cic. Verr. II 57. τόν τε πρὸ τοῦ — eine Korrektur des Kalenders, vgl. § 40.

§ 30. Charidemos. Eine List im Kampfe der Staatsgewalt gegen die Verheimlichung des Besitzes. Über Charidemos: Demosth. XXIII 179 p. 670. Die Zeit: 360. κήρυγμά τε ποιησάμενος — bei der Menge und dem steten Wechsel der Gesetze lag das nahe, vgl. § 34.

§ 31. Philoxenos. προσῆν παρ' ἑκάστοις. Den Sinn deutet wohl Göttling richtig, donec adiisset singulos, corrupt., cf. Andocid. 3, 9. Über Philoxenos: Wilcken, Hermes 1901 S. 191. Eine Übereinstimmung der Ökonomik mit der besten Alexanderquelle: ebenda Wilcken über das τις, aus dem keineswegs folgt, was Niebuhr, Kl. Schriften I 412, daraus schloss. Zeit: zwischen 333 (Ada noch herrschend) und 323 (Asandros Satrax). Danach korrigiert sich Judeich, Klein. Stud. S. 255, über das Todesjahr der Ada.

§ 32. Euaises. Wohl der letzten Perserzeit angehörig, Vorgänger des Kleomenes?

§ 33. Kleomenes. Die erste und die fünfte Massregel 1352b 14 gehören zusammen.

τοὺς φόρους — d. h. alle Arten von Abgaben, die durch die Nomarchen gingen, also Steuern und Pachtzinsen, vgl. Arrian, Anab. III 5 4, Wilcken, Ostraka I 319 und 385 ff. — Diese Steuern gingen nicht ein, weil die Pächter und Grundbesitzer des Ausfuhrverbots halber ihr Getreide nicht gewinnbringend verwerten konnten. Es sind also nicht Zolleinnahmen der Nomarchen.

ὥστε συνέβαινε αὐτῷ εἰ μὴ ἐξαγομένου — εἰ μὴ ist unerklärt: Susemihl, Praefatio XXIIa 57. Aus dem Sinn heraus vermute ich folgende Erklärung: Die Ausfuhrmöglichkeit sollte nur den Nomarchen den Vorwand nehmen. Faktisch wird sie durch den hohen Zoll hinfällig und Kleomenes kann seine Getreidepolitik weiterführen, so dass es ihm gelang, ohne dass die anderen erheblichen Vorteil aus der Getreideausfuhr zogen, von dem wenigen Ausgeführten hohen Zoll zu nehmen und die Nomarchen ihrer Ausrede zu berauben. Das ἐξαγομένου mag dann zweimal gestanden haben und der Abschreiber sprang falsch über.

1352b 14. Zu beachten die Fürsorge für die Produzenten. Die Politik des Kleomenes richtet sich gegen die — griechischen — Grosshändler. Der Preis von 32 Drachmen kann kein innerägyptischer sein. Dazu wäre ein vollständiges Monopol nötig. Nun sind aus Griechenland aus den Jahren 330—328, in welche auch die Spekulationen des Kleomenes fallen, Preise von ungefähr dieser Höhe überliefert. Ja sogar von einem Preise von genau 32 Drachmen findet sich eine Spur bei Pollux IV 165 Hdschr. C: τριακονταδίδραχμοι πόροι; bekanntlich war Kleomenes der Hauptgetreidelieferant für diese Zeit. Daher kann vermutet werden, dass der hohe Verkaufspreis im Ausland erzielt wurde. — Eine derartige Ungenauigkeit erregt in dieser Schrift nicht das geringste Bedenken: Verfasser oder Ueberarbeiter liessen das weg, um die Scheusslichkeit und Einträglichkeit der Massregel recht klar hervorzuheben.

Mit diesen beiden Anekdoten ist Demosthenes LVI 1285 A πρὸς Διονυσόδωρον zu kombinieren. Wir erhalten dadurch eine ziemlich klare Anschauung von der für das damalige Wirtschaftsleben so sehr interessanten Getreidepolitik des Kleomenes. Da in Hellas Getreidemangel herrschte, verbot Kleomenes die Getreideausfuhr aus Ägypten, das eine Hauptbezugsquelle war, und erreichte damit ein Niedrigbleiben der Preise in Ägypten und ein weiteres Steigen im Ausland. Dabei passierte jene Geschichte mit den Nomarchen, die oben erzählt ist und die der Epitomator oder Verfasser als selbständigen Finanzkniff, sei es überkommen, sei es herausgerissen hat. Die hohen Zölle erreichten annähernd dieselbe Wirkung wie das Getreideausfuhrverbot. Die niederen Preise im Inland ermöglichten dem Kleomenes, billig einzukaufen; doch ist in der 1. Mass-

regel ausdrücklich erwähnt, dass er den Grundbesitzern die gleichen Preise zahlte, wie die Händler, also ihnen die gleiche Gewinnrate sichern wollte, die ihre Produktion abgeworfen hatte in Zeiten, wo der Vertrieb noch von den Grosshändlern gedeckt wurde, also vor Bestehen des Ausfuhrverbotes. Das Ausfuhrverbot, das e r allein in Ägypten nicht zu beachten brauchte, ermöglichte also dem Kleomenes, den ganzen Getreidehandel unter Ausschaltung der Grosshändler in seiner Hand zu konzentrieren. Kleomenes kaufte Getreide auf (2. Massregel) und organisierte den ganzen Export in einer grossartigen und planmässig geleiteten Handelsunternehmung (vgl. Demosth. a. a. O.). Er richtete eine weitverzweigte Privatpost ein, die ihn von den Preisschwankungen in Kenntnis setzte und war dadurch imstande, seinen Export jeweils nach den Punkten der höchsten Preise zu leiten, wodurch er solche Preise wie den von 32 ὃ erzielen und den heimischen Nationalreichtum weit ergiebiger verwerten konnte, als es ein zersplitterter Privathandel hätte tun können. Ferner verhinderte Kleomenes die gegenseitige Konkurrenz des ägyptischen Getreides, was bei der hervorragenden Stellung der ägyptischen Getreideproduktion, namentlich bei Missernten der anderen grossen Lieferanten, sehr wichtig werden konnte, und erzielte dadurch alle Vorteile, welche Kartellierung und Monopolstellung im Ausland für die heimische Wirtschaft haben müssen. In diesem Licht gesehen, ist Kleomenes zu bewundern und keineswegs zu verabscheuen.

διαπλέοντος δ' αὐτοῦ. — 1352 a 23. ἀμύνεσθαι: Keil ἀμυνεῖσθαι unnötig; Inf. Praes. statt Fut. überall in dieser Schrift: vgl. 1348 a 34, 1347 b 26 Vahlen, Zeitschr. f. österr. Gymn. XIX 1868 p. 14 ff. — Das religiöse Empfinden wird zu Erpressungen ausgenützt.

Ἀλέξανδρου τοῦ βασιλέως — finanzielle Ausbeutung einer Machtstellung: statt εὐπρεπῆ Hdsch. ist εὐτρεπῆ zu schreiben. π mit τ auch sonst verwechselt: ἔτι αὐτῷ — ἐπὶ αὐτῷ 1351 b 10.

ἀποστεῖλας τέ τινα — eine List. — Für den Apparat von Kaufleuten, den Kleomenes bei seinem Grosshandel verwendete, siehe Demosthenes, LVI 1285. — αὐτὸς μὲν οὖν οὐ προσέξειν, nicht klar; in den schlechteren Hdschr. steht προσάξειν. Es sind zwei Erklärungen möglich: se non esse assensurum (Camerarius) — se isto homine non amplius usurum (Göttling).

1352 b 20 — τούς τε ἱερεῖς, vgl. Chabrias § 25, Dublette. Keil μεῖναι statt εἶναι ohne Zwang.

§ 39 aus dem Appendix gehört hierher, vgl. dazu § 29, aber keine Dublette. Es bestand offenbar ein ganzes System solchen Kalenderschwindels.

Die Zeit all dieser Massregeln sind die Jahre 330 bis 323. 330 wendete sich Alexander nach Osten, 323 wird schon über Kleomenes

geklagt. Niese I 185, Gesch. Alex. d. Gr. und der Diad. Von 323 an heisst Kleomenes auch nicht mehr σατραπεύων Αἰγύπτου, sondern nur ὕπαρχος Πτολεμαίου, Arrian succ. § 5, Wilcken Hermes 1901 S. 195. 1 und 5 fallen in die Jahre 330 bis 28. 3. was zum Bau Alexandrias gehört: 331.

§ 34. Der Text macht an zwei Stellen grosse Schwierigkeiten: überliefert: ἡμιόδιος γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα. P¹ am Rande γνώριμος.

Keil meint ἐπὶ ὁδῶν ἡμιόλιος, Schneider ἡμιόλιος?? Wilcken ἡμερόδρομος γενόμενος.

Man nimmt an, dass in den korrupten Worten das Amt des Mannes versteckt sei, siehe Droysen Hellen. I² 2 p. 292 n 3 und Wilcken Hermes 1901 S. 194, der sein ἡμερόδρομος γενόμενος übersetzt: der früher Courier Alexanders gewesen war. Mir scheint diese allgemeine Annahme unwahrscheinlich: Wenn wir die anderen Beispiele vergleichen, so finden wir in den auf die Namen folgenden Partizipialausdrücken durchwegs die Situation gegeben, in der die betreffende Massregel getroffen wurde: entweder die Stellung oder Sachlage, durch die der betreffende zu seiner Massregel befähigt wurde, oder deren Grund oder Vorbedingung.

Αἰγύπτου σατραπεύων ἀπορῶν χρημάτων, ἐν σιτοδείᾳ ὄντες; ξένων συχνῶν γινομένων; προσδοκίμων οὐσῶν τριήρων πολλῶν etc. Aber eine Angabe, was der betreffende früher war — wie Wilcken meint —, findet sich nirgends und entspricht absolut nicht der sonstigen Knappheit. Deshalb liegt der Gedanke weit näher, dass in den korrupten Worten die Situation steckt, die das folgende ermöglichte. Diese Situation lässt sich aus dem folgenden unschwer erraten, und das so Erschlossene findet in den korrupten Worten selbst weiteren Halt, nämlich: alle Satrapen, Gesandte und so fort, Truppenteile, Künstler kommen nach Babylon und bringen Geschenke. Die Situation ist klar: Alexander ist nach Babylon zurückgekehrt oder wird erwartet; denn von diesem Zusammenfluss von Satrapen, Gesandtschaften und Geschenken erzählen auch unsere Quellen: Arrian Anab. VII 23 1, Diodor XVII 113 1. Das hat Wilcken auch gesehen, aber ohne die Folgerungen für die verdorbene Stelle daraus zu ziehen. Denn die Worte γενόμενος Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα weisen deutlich auf diese Situation, ebenso das ὁδός in ἡμιόδιος. Wie freilich zu schreiben ist, lässt sich nicht finden. Immerhin scheint mir wahrscheinlich, dass γενόμενος Ἀλεξάνδρου zu einem Partizipialausdruck, sei es Gen. oder möglicherweise auch Nom. abs. zu machen ist: also etwa ἐν τῇ ὁδῷ? (γενόμενος Ἀλέξανδρος) γενομένου Ἀλεξάνδρου περὶ Βαβυλῶνα.

Ferner sind Zeile 31 die Worte ἄλλους τοὺς ἄγοντας korrupt. Wilcken a. a. O.: τε πρὸς τοὺς ἀγῶνας hat viel für sich, sonst könnte

man vielleicht auffassen: Künstler, die berufen worden waren und einige andere ἄλλους τοὺς (τινὰς) ἄγοντας — nach sich zogen, die auf eigene Faust kamen. Oder: erstens: berufene Künstler mit Gefolge, zweitens: auf eigene Faust kommende.

Wer Antimenes ist, weiss man nicht. Niebuhr schrieb Antigenes und verstand darunter den bekannten Führer der Argyraspiden. Zurückgewiesen von Wilcken a. a. O. S. 194. — Die Zeit der Massregel ist 324/23.

πάλιν τε πορίζων, cf. Thalheim bei Pauly-Wissowa. Das ganze ist eine Sklavenassekuranz. Die Pointe liegt auf dem Schluss. Die Versicherung an sich erscheint gar nicht als etwas ausserordentliches. Ich glaube, dass die Sache nicht so gewesen sein kann, wie der Text sie ausdrückt: es kann unmöglich die Höhe der Deklarierung als beliebig ὁπόσου θέλοι und die Versicherungsquote als fest, von der deklarierten Summe unabhängig, 8 Drachmen hoch festgesetzt werden. Deshalb kann wohl in den 8 Drachmen nur ein Prozentverhältnis zu den versicherten Summen stecken. 8 Drachmen auf eine Mine, jährlich 8 %, monatlich ausgedrückt τόκος τετρώβολος. Die Unklarheit ist durch Kürzung, nicht durch den Fehler eines Abschreibers entstanden. — Zeit: wahrscheinlich ebenfalls Alexanders Abwesenheit, da nur damals derartige Übergriffe möglich gewesen sein werden und auch die andere Massregel des Antimenes in diese Zeit fällt.

§ 38 aus dem Appendix gehört hierher: unter βασιλέως ist wohl Alexander zu verstehen, wodurch sich auch diese Massregel von Alexanders Tod 323 datiert. — Hier erscheint Antimenes wieder wie § 34 über die Satrapen gestellt.

§ 35. Ophelas. — Über die Persönlichkeit des Ophelas vgl. Wilcken a. a. O. S. 195, Niese, Gesch. der griech. und mak. Staaten I 216. Ob er tatsächlich, wie Niebuhr meint, mit dem Ophellas aus Pella zu identifizieren ist, ist nicht zu entscheiden. — Über die Zeit sagt Wilcken richtig, die Geschichte passe mehr für die Ära des Klemenes als des Ptolemäos. — Bezeichnend der Bau des ersten Satzes!

§ 36. Pythokles. — Uberliefert Τυρίων, Λαυρίων sicher richtig. Vgl. Böckh, Opuscula V p. 12 ff. Ein Fünftel aller Namen sind korrupt. τάξαντος αὐτοῖς Hdschr., τάξαντας αὐτοὺς und τάξασιν αὐτοῖς Böckh und Sylburg. Ein Verkaufsmonopol! Sein Nutzen hängt davon ab, ob das natürliche Monopol des Bleis der laurischen Bergwerke ein vollständiges war. — Die Zeit der Massregel: terminus ante quem 318, wo Pythokles mit Phokion hingerichtet wurde.

Mit diesem oder dem folgenden Paragraphen beginnt ein Nachtrag, dessen einzelne Paragraphen ich, soweit sie sich auf schon erwähnte Persönlichkeiten beziehen, bei diesen eingeschaltet habe. § 37 zu § 25, § 38 zu § 34, § 39 zu § 33.

§ 40. Stabelbios. Der Anfang korrupt. Wahrscheinlich: ὁ Μυσῶν στρατηγὸς ὀφείλων στρατιώταις μισθὸν συγκαλέσας τοὺς ἡγεμόνας. — τοὺς μισθούς, der durch die Entlassung der Soldaten wegfallende Sold. καταλόγους überliefert, besser κατὰ λόχους Camerarius. Stabelbios, ein sonst unbekannter Mann und Name. Stilbius Γ. Der Sinn der Massregel ist die stille (und ruhige) Auflösung eines Söldnerheeres. Dazu gehört die Einwilligung der Söldnerführer, welche Stabelbios durch seinen Betrug erreicht. Führer ohne Heer zu respektieren, ist dann nicht mehr nötig.

Damit ist die Schrift zu Ende. Es erübrigt, Charakter, Entstehung, Wert und Bedeutung einer Betrachtung zu unterziehen. Darüber handelt die praefatio bei Susemihl und Wilkens Hermes 1901 S. 187 ff. Die beiden Kapitel sind zuerst getrennt und dann in ihrem Verhältnis zueinander zu untersuchen.

Man hat bereits vielfach beobachtet, dass der Inhalt des Kap. I Spuren peripatetischer Denkweise enthält. Einmal die ganze Methode und Einteilung: Ausdrücke wie ὡς ἐν τύπῳ διελέσθαι, oder ἐπεὶ τὰς διαιρέσεις εἰρήκαμεν oder die Unterscheidung von dem was den einzelnen Teilen speziell eigen ist, δι' αὐτῶν ἑκάστη συμβαίνει und dem was allen gemeinsam ist: χῷ πάσαις μὲν ἐπικοινωνεῖται ταῖς οἰκονομίαις. Ferner einzelne Gedanken: z. B. § 1 und Arist. Politik 1258b 12. Ausserdem finden sich auffallende Übereinstimmungen mit der Rhetorik des Aristoteles siehe Interpretation § 7.

Zweitens ist zu bedenken, dass diese Schnitzel aristotelischer Wissenschaft keineswegs zu einer geschlossenen und auf eigenen Füssen stehenden Abhandlung verarbeitet, sondern in mehr oder weniger zusammenhangsloser und lückenhafter Form aneinandergereiht sind: § 1 erwähnt flüchtig die Eigenschaften des Unternehmers, während § 2 sofort die Vierteilung der Ökonomik durchführt. Diese beherrscht allerdings die nun folgenden §§, aber nicht ohne Lücken zu lassen: § 2 charakterisiert im allgemeinen die 4 Teile durch möglichst sprechende Epitheta, die dann offenbar bei der Einzelbesprechung jedes Teils als richtig erwiesen und begründet werden sollten. Dies ist nur bei dem 4. Teil § 6 geschehen und fehlt bei den anderen. Darauf werden nun die 4 Teile wiederum jeder in seine Unterteile gelegt. Aber diese Teile sind bei den einzelnen ganz verschiedener Natur, 2, 3 und 4 teilen nach den Einkünften, 1 nach den Hauptproblemen der Wirtschaftsführung. Offenbar sollte aber bei allen Teilen beides behandelt sein, bei diesen

wurde jenes, bei jenen dieses weggelassen. Dann sollte die Besprechung der Grundsätze folgen, die für alle Wirtschaften in gleicher Weise gelten; aber nur das allgemeinste ist gesagt. Dann folgt der Übergang zu Teil II, als wären alle diese Fragen schon vollständig abgehandelt: τὰ μὲν οὖν περὶ τὰς οἰκονομίας καὶ τὰ μέρη τὰ τούτων εἰρήκαμεν!

Ferner zeigt der Charakter der Diktion sowie einzelne Sätze darauf hin, dass, was hier vorliegt, zum mindesten liederlich geschrieben, wahrscheinlich aber nicht aus erster Hand stammt, sondern eine Epitome ist. Ich habe an den einzelnen Stellen der Interpretation darauf hingewiesen. Der formale Charakter, der zusammenhangslose Inhalt, die notizbuchartig aneinandergereihten Gedanken, die nur gestreift und niemals ausgeführt werden, zum Teil den Eindruck von Einteilungen, Unterscheidungen, Übersichten geben, scheinen mir mit grosser Wahrscheinlichkeit zu beweisen, dass dies erste Kapitel eine Inhaltsangabe einer breiteren, die verschiedenen Wirtschaften, ihre Teile und Grundsätze behandelnden Schrift peripatetischen Ursprungs ist. Diese Inhaltsangabe ist praktisch gehalten; ihre trockene Theorie und eine gewisse nüchterne Dürftigkeit dürften zum Teil Folgen der Kürzung sein.

Daran schliesst sich in Kapitel II eine Beispielsammlung wirtschaftlicher und finanzieller Massregeln, die mit Kypselos beginnt und mit Zeitgenossen Alexander des Grossen, wie Wilcken a. a. O. überzeugend gezeigt hat, abschliesst. Von der Diktion dieses Kapitels gilt das gleiche, was über Kapitel I gesagt wurde. Sie ist ausserordentlich nachlässig und kurz; an manchen Stellen sind die direkten Spuren der Kürzung, wie in der Interpretation vermerkt, noch ersichtlich. Formales Interesse kam bei der Abfassung in keiner Hinsicht in Betracht. Der Verfasser war zufrieden, wenn der Inhalt nach seiner Ansicht im wesentlichen verständlich war. Die Anordnung der Gedanken ist wiederum die eines flüchtigen Notizbuchs. Nur das Wesentliche ist gesagt, oft auch dies nur äusserst ungenügend. Bei den meisten Geschichten ist nur ein dürftiges Gerippe gegeben. Polyaen, der manche dieser Massregeln gleichfalls erzählt, schildert besser und ausführlicher. Auch Wilcken bemerkt, dass manches bei Pseudo-Aristoteles erst durch die genauere Darlegung Polyaens verständlich wird. Daraus ergibt sich die gleiche Folgerung wie für Kapitel I. Der Mann, der diese Massregeln verfasst und gesammelt, und der, der sie in die vorliegende Form gebracht hat, sind nicht ein und dieselbe Persönlichkeit. Im einzelnen ergibt sich dann noch, dass der Epitomator ohne Verständnis für das wirtschaftlich Wesentliche gestrichen und den Anekdoten und Pointen mehr Verständnis und Sorgfalt gewidmet hat, als dem Vernünftigen und eigentlich Wichtigen. Die philologische Gestaltung des Textes liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, dass die nachlässige Diktion, die formale Gleichgültigkeit, der Charakter einer

Epitome von manchen Textänderungen abhalten müssen, die die bisherigen Ausgaben vorzunehmen müssen glaubten. — In dieser Sammlung liegt ein ausserordentlich heterogenes Stück Überlieferung vor. Sie erstreckt sich zeitlich über vier Jahrhunderte, örtlich von Syrakus bis Mesopotamien, von Ägypten zum Schwarzen Meer. Das Hauptgewicht liegt zeitlich auf dem vierten Jahrhundert, — örtlich, wenngleich weniger ausgesprochen, auf Kleinasien. Die Massregeln behandeln Städte, Tyrannen, Söldnerführer, Satrapen. Nach Zahl und Inhalt liegt das Hauptgewicht in dieser Richtung auf der Polis. Über die Anordnung handelt Praefatio, p. XIV, in Susemihls Ausgabe und Wilcken a. a. O. S. 188. Die Gesamtordnung ist chronologisch. Andere sachliche Gruppierungen durchbrechen und modifizieren diese, sind ihr aber im wesentlichen unterworfen. Die letzten Paragraphen gehören einem Nachtrag an. Dieser Nachtrag ist entweder vom Verfasser der Vorlage aus anderen aber ähnlichen Quellen beigefügt worden, oder von dem Redaktor aus der Vorlage nachgetragen. Der Verfasser mag nicht nur gekürzt, sondern auch gestrichen haben. Um einen bestimmten Raum zu füllen, hat er dann später nachgetragen. Aus der sonstigen Arbeitsweise des Redaktors kann geschlossen werden, dass seine Auslassungen eher die Massregeln von sachlichem, als die von anekdotenhaftem Interesse betroffen haben werden. Ebenso wie nach Ort und Zeit, differiert nämlich Tendenz und Charakter der einzelnen Paragraphen. Die übertriebenste und haltloseste Anekdote steht neben der einfachsten und sachlichsten Finanzverfügung. Daraus ergibt sich, dass bei der Zusammenstellung der Arbeit nach zwei Gesichtspunkten gearbeitet wurde: erstens nach dem praktischen Wert und zweitens nach Witz und Absonderlichkeit. Weder der Name Anekdotensammlung, noch der einer praktischen Beispielsammlung trifft vollständig zu. Jedoch überwiegt zweifellos der zweite Gesichtspunkt. Was weder Witz noch einen Schimmer von Seltsamkeit an sich hat, ist keine Anekdote. Die Nuance der Mischung freilich ist in einzelnen Fällen ein Urteil subjektiver Empfindung. Zugleich gewinnen die Massregeln, je praktischer sie gemeint sind, desto mehr an Glaubwürdigkeit; Verfügungen, wie die der §§ 3, 5, 22, in Zweifel zu ziehen, besteht kein Grund. Dazu kommt, dass, wie Wilcken a. a. O. an einzelnen Beispielen überzeugend erwiesen hat, sich im einzelnen Übereinstimmungen der pseudo-aristotelischen Angaben mit den besten Quellen finden. Daher wendet sich Wilcken mit Recht gegen die Ansicht, welche Melber in seiner Abhandlung: Über die Quellen Polyaens, Jahrbücher für Philologie, Supplement XIV 421 bis 668, über die Zuverlässigkeit des Pseudo-Aristoteles ausspricht. Für Melber ist eine Übereinstimmung Polyaens mit Pseudo-Aristoteles ein Beweis dafür, dass Polyaen eine schlechte Quelle benutzt hat.

Ausser dem quantitativen Überwiegen des Sachlichen über das Anekdotenhafte gibt es noch andere Indizien für den vorwiegenden praktischen Charakter dieser Beispielsammlung. Es finden sich nämlich auch sonst in der Literatur Spuren über Existenz, Verwendung, Bedürfnis und Rolle solcher Sammlungen praktischer Wirtschaftsregeln. Aristoteles Politik I 1259a 3 sagt bei Besprechung privater Erwerbskunst: ἔτι δὲ καὶ τὰ λεγόμενα σποράδην δι' ὧν ἐπιτετυχήκασιν ἔνιοι χρηματιζόμενοι δεῖ συλλέγειν· πάντα γὰρ ὠφέλιμα ταῦτ' ἐστὶ τοῖς τιμῶσι τὴν χρηματιστικήν. Daran anknüpfend erzählt er einige Beispiele. Das bedeutet also ein Sammeln verstreuter Erzählungen, wie einzelne Privatleute zu Geld gekommen sind, zu Zwecken eventueller Nachahmung. Aus dem Wortlaut lässt sich vermuten, dass Aristoteles von einer Existenz solcher Beispielsammlungen nichts wusste, eine solche also wohl noch nicht existiert haben wird. Da aber Aristoteles nur von Privaten spricht, erscheint es mir als zu weit gegangen, wenn Wilcken a. a. O. an diese Stelle anknüpfend diesen Schluss auch auf politische Beispielsammlungen ausdehnt und vermutet: „ein themadurstiger Schüler habe die Bemerkung des Aristoteles aufgegriffen und unsere Sammlung, beziehungsweise ihre Quelle, hergestellt" (Wilcken a. a. O.). Aristoteles fährt dann weiter unten fort: χρήσιμον δὲ γνωρίζειν ταῦτα καὶ τοῖς πολιτικοῖς· πολλαῖς γὰρ πόλεσιν δεῖ χρηματισμοῦ καὶ τοιούτων πόρων ὥσπερ οἰκία, μᾶλλον δὲ διόπερ τινὲς καὶ πολιτεύονται τῶν πεπολιτευομένων ταῦτα μόνον. Hier ist also das Sammeln der σποράδην λεγόμενα, der Kniffe als auch für die Wirtschaftspolitik des Staates wichtig bezeichnet. Ferner ist eine eigene Klasse von Politikern erwähnt, die in erster Linie Finanzleute sind: eine neue Stufe in der sich immer mehr entwickelnden Differenzierung der allgemeinen Bürgertugend zu beruflichem Können: der Finanzmann von Beruf. Und man liest zwischen den Zeilen, dass das Hauptkönnen dieser Leute in der Kenntnis solcher Kniffe des Staats besteht: ein Typus von Finanzmann, der den damaligen Verhältnissen, wo alles vom Staate und dieser selbst vom Augenblick abhängt, entspricht. Wert und Bedürfnis einer solchen Tradition der Finanzkünste bezeugt auch Aristot. I 4. 8 Rhetorik: Ταῦτα (nämlich die Lehre von den πόροι) δ' οὐ μόνον ἐκ τῆς περὶ τὰ ἴδια ἐμπειρίας ἐνδέχεται συνορᾶν, ἀλλ' ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν. Geboten erscheint also die Tradition der besonderen wirtschaftspolitischen Einfälle — εὑρημένα — auch der anderen Staaten.

Daraus kann man schliessen, dass das Bedürfnis nach einer Sammlung dieser εὑρημένα schon zu und vor der Zeit des Aristoteles bestand. Ob dieses Bedürfnis mehrere Sammlungen hervorgerufen oder die uns überlieferte die erste und einzige ist, lässt sich nicht entscheiden. Aber diese verdankt sicher dem praktischen Bedürfnisse ihre Entstehung. Analogien ähnlicher Beispielsammlungen

zu praktischen Zwecken finden sich vielfach. Man denke an die Tradition der στρατηγήματα, cf. dazu Xenophon Memorab. III 5 22; ferner die Tradition über Verschwörungskniffe in der Renaissance, den Ansatz zu einer gewissen Technik des Klassenkampfes und der Verschwörung bei Thukydides III 82 3. Dass es ähnliches damals gab und heute nicht, ist zum Teil dem Charakter des gesamten damaligen Wirtschaftslebens, zum Teil der Offenheit, Voraussetzungslosigkeit und Naivität, mit der man das Moralische ansah, zuzuschreiben: für eine Theorie des Gaunertums und eine Beispielsammlung von Börsenkniffen wäre auch in unserer Welt Platz, wenn wir den renaissancehaften Genuss an der gelungenen Schlechtigkeit hätten, der auch antik war. Zudem hat Wilcken a. a. O. S. 196 den Beweis erbracht — den ich für schliessend halte —, dass die Vorlage dieser Beispielsammlung spätestens kurz nach Alexanders Tode verfasst ist. Denn es ist nicht einzusehen, wie der, der diese Sammlung zusammengestellt hat, nicht auch aus seiner eigenen Zeit solche sollte aufgenommen haben, wenn er zu der Zeit der Diadochen gelebt hätte. Zum wenigsten ist die Quelle oder die Quellen der Vorlage aus der Zeit um Alexanders Tode. Das bedeutet eine Stütze der Annahme, die sich auf die erwähnten Aristotelesstellen sowie an dem Übergewicht der an die Polis bezüglichen Beispiele ergibt, dass nämlich die Sammlung zur Hauptsache auf dem Boden der griechischen Polis und der Stadtwirtschaft erwachsen ist. Niebuhr, Kleine Schriften I 413, sah darin „eine Folge von orientalischen Erpressungen und ehrlosen Gaunerstreichen". Weil Kleinasien überwiegt, nannte man die Massregeln asiatisch. Ganz im Gegenteil sind sie gerade aus dem Boden des Griechentums und der griechischen Stadtwirtschaft hervorgegangen, und wir sind beinahe berechtigt, auch die Massregeln der Satrapen noch mit der Perspektive der Polis zu sehen; in ihnen wirkt vielfach die Tradition der Stadtwirtschaft noch nach. Man lernt ja nicht mit einem Male statt städtischer territoriale Politik treiben, statt mit den Massen des kleinen mit denen des grossen Raumes zu messen. Das zweite Kapitel ist also eine Epitome einer bald nach Alexanders Tode zu praktischen Zwecken zusammengestellter Sammlung von Beispielen staatlicher Wirtschaftspolitik. Es erscheint mir von Wichtigkeit, zu betonen, dass das Hauptgewicht dieser Massregeln auf der Polis liegt und das praktische überwiegt, wenngleich die Vorliebe für den Erfolg der Bosheit und die anekdotenhafte Pointe den praktischen Charakter manchmal trübt und zurücktreten lässt, wenngleich sich ein gewisses Interesse für Satrapen und Söldnerführer zeigt. Ob theoretisches oder praktisches, sachliches oder anekdotenhaftes Interesse die Entstehung der Schrift veranlasst, lässt sich weder scharf trennen noch eindeutig entscheiden; immerhin scheint der praktische Grund-

charakter in gewissem Sinne die Annahme zu stützen, dass die Aufnahme in diese praktische Sammlung auch für einzelnes Absonderliche, wenn es richtig gefasst wird, die praktische Möglichkeit erhärtet. Und wenn auch manche dieser Absonderlichkeiten nicht im Kreise des allgemein Üblichen liegen, so liegen sie stets und sicherlich an der Peripherie des Möglichen. Wir haben also eine Beispielsammlung vor uns über das Wirtschaftsgebahren der Städte und Fürsten, deren einzelne Angaben zum Teil typisch, zum Teil, wenn nur die Übertreibung der Anekdote richtig in Abzug gebracht wird, zum mindesten charakteristisch zu nennen sind.

Kap. II und Kap. I scheinen nur durch einen äusseren Übergang miteinander verbunden: § 8. Schon Göttling wies auf den Mangel eines inneren Zusammenhangs zwischen I und II hin. Daran anknüpfend stellt Wilcken a. a. O. S. 196 die These auf, Kap. I und der Übergang mit dem Ausdruck τινὲς τῶν πρότερον entstamme der Feder, die die nach Alexanders Tode entstandene Ursammlung des Kap. II in späterer Zeit überarbeitet habe. Diese Ursammlung sei einem Peripatetiker in die Hand gekommen, der sich mit der Theorie der Ökonomik quälte. Vielleicht, um seinen trockenen Definitionen einen grösseren Leserkreis zu geben, habe er diese Vorlage exzerpiert und mit seiner Arbeit nur oberflächlich durch § 8 verbunden.

Der Hypothese Wilckens scheint mir folgendes entgegenzustehen: Ök. B. I § 7 entspricht einer Stelle bei Aristoteles, Rhet. I 4, 1359 b 24. Auf § 7 der Ökonomik folgt in § 8 der Übergang zur Beispielsammlung. An die entsprechende Stelle in der Rhetorik knüpft Aristoteles die Bemerkung: ἀναγκαῖον καὶ τῶν παρὰ τοῖς ἄλλοις εὑρημένων ἱστορικὸν εἶναι πρὸς τὴν περὶ τούτων συμβουλήν. Diese Übereinstimmung verdient Beachtung. Sie beweist, dass es keineswegs so unwahrscheinlich ist, dass einer Beispielsammlung ein Traktat über die πόροι voraufging. Im Gegenteil: nach dieser Stelle der Rhetorik scheint diese Zweiteilung gerade jene Gestalt gewesen zu sein, die dem Aristoteles für solche Abhandlungen über Wirtschaftsführung vorgeschwebt hat. Eine solche Form scheint auch sachlich ganz gerechtfertigt. Einwände, die auf Grund des geringen sachlichen Zusammenhangs zwischen Kap. I und Kap. II gemacht werden können und gemacht wurden, werden hinfällig, sobald es wahrscheinlich geworden, dass Kap. I nur in einer ganz kurzen Inhaltsangabe, die keine Arbeit erster Hand ist, vorliegt. Gäbe Kap. I nicht nur das trockene Gerippe einer praktischen Wirtschaftstheorie, so würden wir diesen Mangel an Zusammenhang sicher in geringerem Masse empfinden. Dass Kap. I Epitome ist, spricht nun ebenfalls gegen Wilckens Hypothese, der in Kap. I die Arbeit des Redactors von Kap. II erblicken will. Daher glaube ich, dass Kap. I und II von Anfang an mit Recht zusammengehörten, dass eine Hand

beide überarbeitet hat. Daher meine ich, im Gegensatz zu Wilckens Darstellung, die Entstehungsgeschichte der Schrift etwa folgendermassen denken zu können: Als im vierten Jahrhundert die Berufe sich spezialisierten, unter stets komplizierteren Verhältnissen der Typus des Finanzmanns nach Art des Kallistratus sich bildete, begann man besonders glückliche Finanzkniffe mit Interesse zu verfolgen und zu tradieren. In gleicher Zeit begannen die Rhetorenschulen neben anderem Rüstzeug der praktischen Politik auch einen allgemeinen Grundriss der Ökonomie zu lehren. Aristoteles und der Peripatos pflegten, wie die angeführten Stellen aus Aristoteles beweisen, beides. Es entstand eine Ökonomik, die in ihrem ersten Teil: Die allgemeinen Grundzüge der Theorie, ähnlich wie Arist. Rhet. I 4, in ihrem zweiten eine Sammlung praktischer Beispiele, τὰ παρ' ἄλλοις εὑρημένα, enthielt. Es ist leicht möglich, dass diese Ökonomik nicht vereinzelt steht, sondern einen Typus vertritt. Es wird in dem zweiten Teil bemerkt werden, dass es den tatsächlich bestehenden Wirtschaftsverhältnissen ganz und gar entsprechend wäre, in diesem Typus den Haupttypus praktisch-ökonomischer Literatur damaliger Zeit zu erblicken. Diese oder eine solche Ökonomik wurde in späterer Zeit gekürzt und überarbeitet, und ist als οἰκονομικός B des Pseudo-Aristoteles auf unsere Zeit gekommen. Die Vorlage ist bald nach Alexanders Tode geschrieben. Der Zeitpunkt der Überarbeitung ist schwer festzustellen. Die Worte τινὲς τῶν πρότερον, die dem Redactor zuzuschreiben sind, dürften es verbieten, den terminus post quem höher als 250 hinaufzurücken. Für den terminus ante quem findet sich ein sicherer Anhalt nicht. Eine sprachliche Untersuchung einer sprachlich so liederlichen Schrift dürfte kaum zu Ergebnissen führen. Ebenso der Versuch, die Eigenart der rein städtischen Einkünfte in Kap. I mit der selbständigen Stellung der Städte unter den Seleukiden. Da das Kap. I Epitome ist, können seine Angaben über die Einkünfte der Städte der Quelle entstammen, ja sich eventuell auf andere Zeiten und Gegenden beziehen als die Angaben über die Satrapien. Der einzige Anhalt könnte in den Worten des Kap. I ἡ σατραπεία περὶ ἣν ἂν πραγματευώμεθα gefunden werden. Auf Grund deren hat Niebuhr, weil es nach 188 in Kleinasien keine Satrapen mehr gab, 188 als terminus post quem bezeichnet. Allerdings lässt sich durch nichts beweisen, dass die Schrift sich auf Kleinasien bezieht, und dass die Anwendung auf Satrapien nicht ebenfalls aus der Vorlage stammt. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die Überarbeitung in die Diadochen- und Epigonenzeit fällt. Die Datierung der Überarbeitung ist jedoch für den Zweck dieser Arbeit nur indirekt von Wichtigkeit. Es handelt sich darum, das in der um Alexanders Tod entstandenen Ursammlung enthaltene Material wirtschaftsgeschichtlich zu verwerten.

Lebenslauf.

Ich bin am 11. Februar 1882 als Sohn des Kaufmanns Heinrich Riezler und seiner Gattin Margaretha geboren. Ich absolvierte 1900 das St. Theresiengymnasium zu München, genügte meiner Militärpflicht und widmete mich auf der Ludwig Maximilian-Universität dem Studium des klassischen Altertums. Reisen führten mich nach Italien, Frankreich und Russland. Freude an geistiger Arbeit verdanke ich dem Hause meiner Eltern, die Liebe zur Geschichte im besonderen dem Genius Jakob Burckhardts, Förderung und Leitung meiner Studien meinen verehrten Lehrern den Herren Professoren Robert Poehlmann und Otto Crusius in München.